Krakauer Zeitung.

Nr. 146. Freitag, den 28. Juni 1861

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juni d. J. dem Rathe des dalmatischen Oberlandesgerichtes Anton Jurrissevich aus Anlaß seiner angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienste taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Präsident des Wiener Handelsgerichtes Franz Ritter v. Raule das Komthurkreuz erster Klasse des großherzoglich hessischen Philipp-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juni d. J. dem k. k. Kammerthürhüter Joseph Schröckenstein in allergnädigster Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Außern hat die bei diesem Ministerium erledigte Registraturs-Adjunktenstelle dem bisherigen Hof- und Ministerial-Offizial Eduard Freiherrn von Pino-Friedenthal verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 28. Juni.

Die Anerkennung des „Königreichs Italien" von Seite des französischen Kabinets veranlaßt die „Gazette de France" zu folgender Bemerkung: Die Anerkennung eines italienischen Königreichs, mit den auf Rom und Venedig bezüglichen Vorbehalten, wird dem König Viktor Emmanuel neue Schwierigkeiten schaffen ohne seiner Regierung einen ernstlichen Halt zu geben. Sie wäre der Grund zu einem eklatanten Bruch mit einer Partei, ohne welche der König nichts und welche alles ohne Viktor Emmanuel vermag. In der That, wenn immer sie Lust dazu haben, werden die Garibaldianer den König zwingen, aus der Situation herauszutreten, in welcher er sich im Schatten auswärtigen Schutzes zu befestigen bestrebt ist. Ein Angriff mit bewaffneter Hand, eine von einigen hundert entschlossenen Männern auf venetianischem Gebiet unternommene Expedition können ernste Fragen aufwerfen und den königlichen Freund Garibaldi's in eine gleich sehr gefährliche Alternative versetzen. Diese Expedition kann man nicht verhindern, und Garibaldi wird gleichsam genöthigt, sie zu unternehmen. Man wird dann sehen, mit welcher Schnelligkeit die Dinge sich überstürzen!

Nach einer Meldung der „Monarchia nazionale" hat König Victor Emmanuel am 22sten eine römische Deputation, die ihm eine Adresse überreichte, empfangen, mit Zuversicht von der Zukunft gesprochen und schließlich gesagt, Rom müsse und werde auch die Hauptstadt Italiens sein.

Vimercati ist, wie der „Köln. Ztg." aus Turin vom 22. geschrieben wird, abgereist und nimmt die Depesche an den Grafen Gropello mit, die sehr herzlich gehalten ist. Doch spricht Ricasoli in der Depesche, wie er in dem Parlamente sprach, vom Rechte Italiens auf vollständige Einheit, hofft aber wie Cavour, Europa werde die Einsicht haben, die Bestrebungen Italiens als eine Nothwendigkeit der Situation anzuerkennen. In Bezug auf Rom erklärt sich Ricasoli mit Frankreich einverstanden, meint aber, der Zeitpunkt einer Lösung, welche den Interessen der Religion und jener Italiens entspricht, werde nicht lange auf sich warten lassen, und er hofft, Frankreich werde bei der Unterhandlung mit Rom Italiens Regierung unterstützen. Nach erfolgter Veröffentlichung der Anerkennung wird Frankreich den Marschall Niel oder eine andere Persönlichkeit nach Turin, und Italien den Grafen Arese nach Paris schicken, beide mit der außerordentlichen Sendung, die feierliche Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vorzunehmen. Nigra wird seinen Posten als Bothschafter erst um die Hälfte des nächsten Monats antreten.

Man liest im „Pays" vom 21.: Graf Vimercati ist gestern Morgens 6 Uhr in Paris eingetroffen und wurde einige Stunden später von Herrn Thouvenel empfangen. Man versichert, daß Graf Vimercati Ueberbringer eines Briefes des Königs Victor Emanuel ist, der dessen Antwort auf den Anerkennungsact des italienischen Königreiches durch Frankreich enthält. Den Ausdruck des Dankes hiefür soll Graf Arese, der heute oder morgen in Paris erwartet wird, überbringen. Man glaubt, daß die auf die Anerkennung bezüglichen diplomatischen Actenstücke vor Ende dieser Woche veröffentlicht werden.

Nachrichten aus Paris zufolge lautet, wie die „Oest. Ztg." hervorhebt, die Anerkennung Italiens von Seite Napoleons dahin, daß Victor Emanuel als König von Italien anerkannt wurde; ein Königreich Italien innerhalb bestimmter Grenzen wird nicht anerkannt. Man will sogar wissen, daß französischerseits bezüglich Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien Vorbehalte gemacht worden seien.

Die von Ricasoli im italienischen Parlamente abgegebene Erklärung über die Anerkennung des Königreiches Italien, klingt, sagen die „N. N.", vom italienischen Standpunkt aus sehr energisch und läßt vermuthen, daß das Königreich Italien bedingungslos anerkannt wurde, und daß auch die Lösung der römischen Frage nicht zu lange auf sich warten lassen wird.

Aus Turin wird dem „Vaterl." von „bestunterrichteter Seite" geschrieben, man glaube, daß Hr. v. Arese dazu bestimmt sei, die officiellen Beziehungen wieder herzustellen. Es ist in diesem Schreiben nicht die Rede davon, daß Napoleon und Victor Emanuel die Absicht haben, ihre Gesandtschaften zu Botschaftern (ambassade) zu erheben.

Der Inhalt der neuen Broschüre A. de Céséna's: „Ne touchez pas au pape" läßt sich in diesen Sätzen zusammenfassen: „Rom ist nicht denkbar ohne den mit weltlicher Souveränetät bekleideten Papst, und der Papst nicht ohne das von dem Königreiche Italien unabhängige Rom, aber die Souveränetät des Papstes verhindert nicht, daß er seine weltliche Gewalt einer „electiven Magistratur" überträgt; die Kasse des Papstes wird durch regelmäßige Beisteuer der ganzen katholischen Christenheit gefüllt, und eine ebenfalls in der ganzen Christenheit geworbene Ehrengarde beschützt ihn. Die Stadt Neapel endlich ist die natürliche Hauptstadt des Königreichs Italien."

Die Petersburger „Akademie-Zeitung" bespricht die dänische Frage in einer sehr gemäßigten und gegen Deutschland ziemlich wohlwollenden Weise. Der Artikel knüpft an die Thronrede an, mit welcher König Wilhelm die preußischen Kammern schloß, und geht dann auf die dänischen Manifestationen über, aus welchen er schließt, daß es sich bei dem Streite weniger um die Absichten der Regierungen, als um die Feindschaft der Volksstämme handelt. „In Holstein, in Schleswig sieht man Unruhe, Haß gegen die Centralregierung, hartnäckiges Streben nach Reform. In Dänemark selbst eröffnet sich eine andere Welt. Deswegen glauben wir, daß eine gewaltsame Einverleibung Schleswigs die Lage nicht nur nicht verbessert, sondern sie sogar noch verschlimmert und eine Lage ohne Ausgang erzeugt."

Das Telegramm aus Konstantinopel 25. Juni lautet vollständig: Se. Majestät der Sultan Abdul Medjid ist heute um 9 Uhr Vormittags verschieden. Abdul Azis bestieg den Thron und empfing bereits die Minister und Hochwürdenträger. Das Leichenbegängniß findet heute Abend statt. In Konstantinopel herrscht vollständige Ruhe.

Der am 25. verstorbene Großsultan Abdul-Medjid-Khan war am 23. April 1823 geboren, er succedirte seinem Vater, dem Großsultan Mahmud Khan II., am 2. Juli 1839 als der 31. Sultan vom Stamme Osman's, der 28., der unter der hohen Pforte zu Istambul saß. Da nach dem Recht stets der Aelteste vom Stamme Osman's zum Padischah erhöht wird, so folgt auf Abdul-Medjid-Kahn nicht sein ältester Sohn Sultan Mehemmed Murad Effendi, geb. 1840, sondern sein Bruder Abdul-Aziz-Effendi, geb. 1830, den Abdul-Medjid-Khan bei seiner Thronbesteigung nicht hat stranguliren lassen, wie das bis auf ihn Sitte war bei den Großsultanen. Abdul-Medjid-Khan hinterläßt 14 Kinder. Außer dem Aeltesten, dem 21jährigen Sultan Murad, noch fünf Söhne und acht Töchter, von denen die fünf ältesten vermählt sind: Fatime-Sultane mit dem Muschir (Feldmarschall) Mehemed-Nuri-Pascha; Resige-Sultane mit Ethem-Pascha; Djemile-Sultane mit Mahmud-Gelal-Eddin-Pascha; Munire-Sultane mit Ilhami-Pascha; Behige-Sultane mit Husei-Pascha. Uebrigens lebt auch noch eine Schwester des eben verstorbenen und des jetzigen Großsultans, Adile-Sultane, geb. 1826, seit 1845 mit Mehemmed-Ali-Pascha vermählt. Dieser Frau wird großer Einfluß zugeschrieben.

Abdul Medjid hat, wie in Paris gesagt wird, vor seinem Tode einen Brief an den Caren geschrieben. Im auswärtigen Amt ist man durch die Nachricht aus Constantinopel sehr in Anspruch genommen, und vielleicht steht das Grücht, Lavalette habe den Turiner Posten ausgeschlagen, damit in Verbindung, denn es ist wahrscheinlich, daß dieser Diplomat unter den gegenwärtigen Umständen Befehl erhalten werde, auf seinem Posten zu verbleiben.

Aus Tanger war die Nachricht eingetroffen, daß mehr Hoffnung vorhanden sei, der Sultan werde Mogador den Spaniern überlassen, wenn sie Tetuan räumten. Bekanntlich hatten die Spanier sich Tetuan, die heilige Stadt des Reiches, als Pfand bis zu erlangter voller Zahlung der Kriegsentschädigung ausbedungen. Der Sultan ist dadurch in Gefahr gerathen, seinen Thon zu verlieren. Die Spanier haben nun ihr Auge auf Mogador gerichtet, aber der Sultan will auch diesen Platz nicht entbehren. Die „Correspondencia" aus Madrid vom 23. d. M. meldet nun: „Spanien hat zur Lösung der marokkanischen Frage neue, annehmbare Vorschläge gemacht; es zeigt sich in Anbetracht der Lage, in der Marokko sich jetzt befindet, so wie des guten Willens der Marokkaner, und besonders des Muley Abbas, nachsichtig."

Der Kaiser von Marokko hat in einer Proclamation verkündigt, er sei gesonnen, die Bedingungen des mit Spanien abgeschlossenen Vertrages zu erfüllen.

Ein Schreiben des Pariser Moniteur aus den Vereinigten Staaten theilt Folgendes mit: „Die militairischen Operationen der Bundesregierung scheinen sich vor der Hand auf die Wiedererlangung Virginiens zu beschränken. Sobald eine Abnahme der Hitze es gestattet, wird eine große Bundes-Armee, von General Fremont befehligt, den Mississippi hinunter auf New-Orleans zu marschiren, wobei sie von Seestreitkräften unterstützt wird. Die Ausgaben der Bundesregierung haben in solchem Grade zugenommen, daß die erste Pflicht des Congresses bei seiner Zusammenkunft am 4. Juli sein wird, sich die unumgänglich nothwendigen Fonds zu verschaffen. Wenigstens 100 Mill. Doll. sollen für dieses Jahr gebraucht werden."

Krynica, den 26. Juni.

P. Die Saison hier hat am 10. d. M. begonnen und es waren bis zum 23. d. M. erst 36 Kurgäste angekommen. Da jedoch ziemlich viele Wohnungs-Bestellungen eingelaufen waren, so scheint die Besorgniß, daß die Ereignisse im benachbarten Auslande, welches bis nun ein sehr namhaftes Contingent zu den Krynicaer Kurgästen lieferte, einen empfindlichen Ausfall in dem diesjährigen Besuche zur Folge haben könnten, durch die Hoffnung aufgewogen zu werden, daß die für eine Badekur so günstige Witterung und das in immer weitere Kreise dringende Bekanntwerden der andauernden Verbesserungen der Zustände und Einrichtungen des Kurortes jenen Ausfall wenigstens decken und die Zahl der Besucher nicht unter das Vorjahr herabsinken lassen werden, in welchem der Kurort von 384 Parteien (990 Personen) besucht worden ist. Unverkennbar sind die Fortschritte, welche der Kurort in seiner Entwickelung macht.

So ist insbesondere einem der ersten Bedürfnisse seiner Gäste durch zahlreiche Bauten, die von der Badeanstaltsverwaltung selbst und in noch ausgedehnterem Umfange von Privaten ausgeführt wurden, in dem Maße abgeholfen worden, daß der Ankommende kaum mehr in die Verlegenheit kommen wird, eine anständige Unterkunft zu vermissen. Die zur Anstalt gehörigen Gebäude enthalten an 100 zur Aufnahme von Kurgästen bestimmter und entsprechend eingerichteter Wohnzimmer, während die in der Nähe der Anstalt bestehenden Privatgebäude deren noch weit mehr aufzuweisen haben. Durch das im Baue begriffene einstöckige Einkehrwirthshaus kommen neuerdings 8 Passagierzimmer in Zuwachs. Eine neue Zierde erhielt die Anstalt durch das in März d. J. durch Herrn Hochstein aus Krakau ausgeführte neue Quellbassin aus Granit. Die darin eingefangene Quelle scheint sich selbst ihres eben so schönen als soliden neuen Kleides zu freuen, so lustig sprudelt und tummelt sie sich darin herum. Die versuchte Hebung des Spiegels der Quelle mußte als unausführbar aufgegeben werden. Indem man auf der Hauptpromenade eine Doppelreihe junger Kastanien, Akazien und Ahorn gesetzt, den Platz zwischen der Traiteurie und dem Bazar in eine Gartenanlage umgestattet und hie und da noch andere Anpflanzungen in Ausführung gebracht hat, ist auch der Anfang zu den einem Badeorte so nothwendigen Anlagen geschehen.

Neue Abzugscanäle und ausgepflasterte Rinnsäle befördern den schnellen Ab auf des Wassers.

Das Traiteurgebäude hat durch verschiedene Herstellungen nicht nur ein besseres Aussehen gewonnen, sondern auch zweckentsprechende Verbesserungen erfahren.

Die neue Apotheke, welche Herr Hugo Nitribitt im Bazar errichtet hat, zählt zu den wesentlichen Verbesserungen der Anstalt.

Leider fehlt der Anstalt noch immer ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes neues Badhaus. Die unbedingte Nothwendigkeit eines solchen ist zwar allseitig anerkannt und wir sind der Ueberzeugung, daß diese Lebensfrage des zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Kurortes bald und in befriegender Weise wird gelöst werden. Wenn gleichwohl bisher noch nicht Hand an's Werk gelegt wurde, so möge sich der Ungeduldige in's Gedächtniß zurückrufen, daß kaum fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Anstalt ihrem Verfalle entrissen und in ihren gegenwärtigen Zustand versetzt wurde; der Sachverständige möge nachrechnen, welches Kapital hiezu schon verwendet ward und der Geschäftsmann möge erwägen, wie schwer es oft sei, ein Sümmchen von etwa 50.000 fl. aufzutreiben! Zum Troste können wir hinzufügen, daß die gerügten Uebelstände des alten Badhauses — so gut es eben ging, beseitigt worden sind und insbesondere die Bereitung der Moorbäder eine dankeswerthe Verbesserung erfahren habe.

Wir schließen mit dem Wunsche, der Zweifler wolle sich selbst davon überzeugen, daß wir uns nicht viel herausnehmen, wenn wir Krynica als einen sehr freundlichen und in seinen Einrichtungen allen billigen Anforderungen entsprechenden Kurort empfehlen.

Gesetz

vom ....

giltig für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dann Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

womit die Grundzüge über die in diesen Königreichen und Ländern durchzuführende Gerichtsverfassung festgesetzt werden.

(Auf den Tisch des Hauses der Abgeordneten in der Sitzung vom 22. Juni niedergelegt.)

(Fortsetzung.)

III. Bezirks-Kollegialgerichte.

§. 6. Zum Behufe der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen werden bestimmte Bezirksgerichte zu Bezirks-Kollegialgerichten gebildet.

Die Vorsteher dieser Gerichte bekleiden den Charakter von Landesgerichtsräthen, und es wird denselben die erforderliche Anzahl von geprüften Richtern als Assessoren nebst dem nöthigen Hilfspersonale beigegeben.

§. 7. Die Bezirks-Kollegialgerichte üben in dem engeren Sprengel ihres Bezirkes die den Bezirksgerichten überhaupt zustehende Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen als Einzelgerichte aus.

§. 8. In dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen weiteren Sprengel steht ihnen die Voruntersuchung über alle Verbrechen und Vergehen, die Hauptverhandlung und Entscheidung erster Instanz hingegen nur über Vergehen und über jene Verbrechen zu, welche nicht ausdrücklich den Landesgerichten vorbehalten sind.

Die Bezirks-Kollegialgerichte als solche fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen von zwei Richtern und einem Vorsitzenden.

IV. Landesgerichte.

§. 9. In jedem Kronlande werden ein oder mehrere Landesgerichte bestellt, deren Wirkungskreis die Sprengel einer entsprechenden Zahl von Bezirks- und Bezirks-Kollegialgerichten zu umfassen hat.

Jedes Landesgericht ist mit einem Präsidenten und nach Erforderniß mit einem oder auch mehreren Senatspräsidenten, dann mit der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und anderen Hilfsbeamten zu versehen.

§. 10. Als Strafbehörden erster Instanz steht denselben.

a) für einen engeren Sprengel die den Bezirks-Kollegialgerichten im §. 8 übertragene Gerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen zu, welche sie durch einen besonderen Senat auszuüben und dabei ihre Beschlüsse in Versammlungen von zwei Richtern und einem Vorsitzenden zu fassen haben;

b) für den ganzen Umfang ihres weiteren Sprengels hingegen wird denselben das Hauptverfahren über die durch die kaiserlichen Verordnungen vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 118 und 119) bezeichneten Verbrechen zugewiesen.

Die Zusammensetzung des Spruchgerichtes für solche Fälle wird durch die besonderen Gesetze bestimmt.

§. 11. Als Berufungsbehörden in Strafsachen erkennen die Landesgerichte:

a) über Berufungen gegen die von den Bezirksgerichten in Uebertretungsfällen geschöpften Erkenntnisse;

b) über Berufungen gegen Erkenntnisse wegen Verbrechen oder Vergehen, es mögen dieselben von einem Bezirks-Kollegialgerichte ihres Sprengels oder von dem bei dem Landesgerichte selbst bestehenden bezirkskollegialgerichtlichen Senate erflossen sein.

Als Berufungsbehörde in Strafsachen fassen sie ihre Beschlüsse in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden.

§. 12. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten kommt den Landesgerichten die Gerichtsbarkeit erster Instanz zu:

1. in Streitsachen, welche nicht einem Bezirksgerichte oder einem Causalgerichte zugewiesen sind;

2. in Rechtsangelegenheiten, bei denen es sich um die Ungiltigerklärung oder Trennung einer Ehe oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt, soweit nicht die Zuständigkeit eines geistlichen Gerichtes eintritt;

3. in allen Fällen, wo zum Zwecke der Auflösung der Ehe ein Zeugenbeweis über den erfolgten Tod eines vermißten Ehegatten hergestellt, oder die Todeserklärung des Vermißten bewirkt werden soll;

4. in Fällen des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens, soweit nicht die Zuständigkeit eines Causalgerichtes eintritt;

5. in Abhandlungs- und Pflegschaftsangelegenheiten über Fideikommisse;

ferner kommen denselben zu:

6. die Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer Kuratel wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit; über die Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt; über die Entziehung der väterlichen Gewalt im Falle des §. 177 a. b. G. B. und über die Adoption;

7. die Verhandlung in Fällen der Legitimation eines unehelichen Kindes nach §. 162 a. b. G. B.;

8. die Führung der Grundbücher über diejenigen unbeweglichen Güter, welche im Sprengel der am Sitze des Landesgerichtes befindlichen Bezirksgerichte liegen und die Entscheidung in denjenigen Grundbuchssachen, welche eben diese Güter und die darauf sich beziehenden Rechte betreffen.

Die Führung der Land- und Lehentafeln und die Entscheidung in Land- und Lehentafelsachen kommt denjenigen Landesgerichten zu, an deren Sitze die Land- oder Lehentafel bisher geführt worden ist;

9. die Amortisirung von Staatspapieren und anderen zum börsemäßigen Verkehre bestimmten Werthpapieren, mit Ausnahme von Wechseln, kommt demjenigen Landesgerichte zu, in dessen Sprengel die bezüglichen Kreditsbücher geführt werden.

Inwiefern andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen ihrer Bedeutendheit oder Verwicklung den Landesgerichten zugewiesen werden können, wird durch die besonderen Gesetze bestimmt.

§. 13. Als zweite Instanz in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten erkennen die Landesgerichte über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte.

§. 14. Die Landesgerichte haben ihre Beschlüsse in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in der Regel als erste Instanz in Versammlungen von zwei Richtern und einem Vorsitzenden; als zweite Instanz hingegen in solchen von vier Richtern und einem Vorsitzenden zu fassen.

[Schluß folgt.]

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Juni.

Dr. Klaudi fährt weiter fort: Wir haben aber auch noch eine andere Geschichte, die Geschichte unseres parlamentarischen Lebens. Wir sind wenige aus unserem Vaterlande hier, die wir an den Berathungen des ersten österreichischen Reichstages theilgenommen haben. Die Erinnerung an jene Zeit ist uns ein liebes, theueres Andenken. Mag da gekommen sein, was da gewollt. Man sagt uns viel von historischem Rechte. Ja, wir sind Anhänger des historischen Rechtes. Sie sehen, wir verwirklichen dieses historische Recht alle Tage und in den verschiedensten Schattirungen, weil wir glauben, daß eben die Geschichte der Leitstern sein kann, der uns dahin bringt, daß die Verfassung eine Wahrheit werde. Wir sind dieselben, die wir vor zwölf Jahren waren und wir nehmen die von der anderen Seite uns gebotene Bruderhand gerne an. Möge sie die Hand eines aufrichtigen, treuen, gleichberechtigten Bruders sein, der eben nur in der wahren konsequenten Durchführung der Gleichberechtigung sein wie unser Heil sieht und der sich nicht verleiten läßt zu solchem Beispiele, wie es in einem deutschen Nachbarlande gegeben wurde, wo man den Erguß des Herzens mit einem Ordnungsruf bestrafte. Wenn ich das historische Recht zunächst auffasse, so kommt mir in der That vor, daß die Idee der Autonomie gar nichts Unberechtigtes habe und daß gerade diese Idee im Kaiserthume Oesterreich seine naturgemäße, weil historische Entwicklung finde.

Im Patente, worin durch Kaiser Franz I. das Kaiserthum Oesterreich geschaffen wurde, wurde ausdrücklich erklärt, daß durch die Annahme des Titels Kaiser von Oesterreich in den Rechten, im Bestande der einzelnen Königreiche und Länder nichts geändert werden solle. Er hat ausdrücklich hinzugefügt, daß er sich vorbehalte, die Modalitäten zu bestimmen, unter welchen die Krönung des Kaisers von Oesterreich stattzufinden habe, ohne daß jedoch dadurch die Krönung des Königs von Böhmen ebensowenig beirrt werden soll als die Sr. Majestät des Königs von Ungarn. Das ist der legale Ausspruch, der dem Begriffe zu Grunde liegt, der eben das heutige Kaiserthum Oesterreich ist. Derjenige, der Oesterreich zum Kaiserstaate erhob, hat damit erklärt, daß dieses Oesterreich, das er als Kaiser zu beherrschen gewillt sei, ein Verband historisch berechtigter Königreiche und Länder sei. Das war im Jahre 1804. Im Jahre 1806 wurde ein Papiergeld unter dem Namen Wiener-Stadt-Banko-Zettel herausgegeben, worauf die Bezeichnung vorkam, daß diese Zettel bei allen Kassen der österreichisch-böhmischen und ungarischen Erbländer für so und so viel Geld angenommen werden soll. Oesterreich wurde bis zum Jahre 1848 durch die Hofkanzlei regiert. Diese Hofkanzlei hieß die vereinigte österreichische böhmisch-galizische Hofkanzlei, daneben bestand eine ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei. Sie sehen, daß sich die historische Berechtigung einzelner Königreiche bis zum Jahre 1848 in der Administration Oesterreichs forterhalten hat. Wenn die berechtigten Wünsche aller einzelnen Stämme und Völker berücksichtigt sind, dann wird Oesterreich eine Macht bilden, wie im Jahre 1805 und 1809, als es mitten in der Furie des Krieges doch nicht erobert wurde, obwohl Napoleon in Wien und Schönnbrunn hauste (Bravo).

Damals war es jenes Oesterreich, welches Kaiser Franz durch das Patent vom Jahre 1804 geschaffen hatte. Es war ein Verband von historisch berechtigten Königreichen und Ländern, die jedes für sich stolz darauf waren, in dem Kaiser von Oesterreich, dem mächtigen Monarchen, auch ihren Köuig anzuerkennen, zu lieben und zn schätzen, obwohl es damals keine Centralisation in der Administration gab, obwohl damals kein freies Oesterreich war. Jeder wußte, daß er nur in diesem Oesterreich seine glückliche Zukunft findet, daß nur durch das Zusammenleben seine eigene Existenz bedingt ist. Ich übergehe auf das Jahr 1848. Sie wissen, daß es schon damals einen Mann gegeben hat, der noch heute der Stolz unseres Vaterlandes ist, und der ausgerufen hat, „und wenn es kein Oesterreich gäbe, so müßte man eines schaffen." Das ist den Nagel auf den Kopf getroffen, und wir können mit Stolz sagen, wir haben es immer auf unsere Fahne gesetzt: ein Oesterreich, zu welchem das Königreich Böhmen gehört, aber kein Oesterreich, in welchem das Königreich Böhmen ein bloßer Kreis sein sollte: das ist der Begriff unserer Existenz. Deßhalb fällt die Frage derselben mit der Frage des Bestehens Oesterreich zusammen. Wenn wir Oesterreich nicht aus Sympathie liebten, wir müßten um des Gebotes der Nothwendigkeit willen diejenigen sein, die es zunächst wirklich kräftigen und befestigen wollen. (Bravo rechts.) Wir sind noch dieselben vom Jahre 1848 uud haben durch diese zwölf Jahre an Erfahrung zugenommen, deßhalb geizen wir nicht so überstürzend wie damals nach der Theorie der Freiheit, sondern gehen bedächtiger, langsamer, erwägender vor und halten uns zunächst an unsere Parole: mit Wahrheit für Recht.

Wenn ich auf die einzelnen Punkte des Antrages eingehe, so drängt sich mir die Kompetenzfrage unwillkürlich auf, da ich mir nicht denken kann, daß es ein anderes Recht der persönlichen Freiheit jenseits der Leitha als diesseits geben kann, ein anderes in Dalmatien, Böhmen oder Oesterreich. Auch das wird Niemand in Abrede stellen, daß die Vereine der verschiedensten Natur sein können; und das Vereinsgesetz vom Jahre 1849 hat ausdrücklich unterschieden jene Vereine, welche ihre Kapitalien einem gewissen Gewinne zuwenden wollen, z. B. Aktien, Dampfschifffahrtsvereine, und das schien mir ganz richtig, weil diese Vereine Gewerbsgesellschaften sind und ins Ressort des Finanzministeriums gehören. Wenn aber das Gesetz in dieser Beziehung in das Ressort des Finanzministeriums gehört, so kann schon nach der Februar-Verfassung die Regelung derselben nur dem Gesammtreichsrath zustehen. Das Gesetz über politische Vereine gehört unter die Justizgesetze und auch hier glaube ich können wir der Kompetenzfrage nicht ausweichen. Was den dritten Punkt, Sicherung der Freiheit der Lehre, anbelangt, so glaube ich, daß dieser Punkt der Autonomie, eben weil er die Kompetenzfrage betrifft, keineswegs gleichgültig ist, und daß, so lange es nicht unzweifelhaft ausgesprochen ist, daß dieser Gegenstand dem engeren Reichsrath angehöre, die Präsumtion dafür kaum anzunehmen sein dürfte. Was den letzten Punkt betrifft, so glaube ich, daß dieser den Landtagen überlassen bleiben solle. Ich schliße mich den Anträgen an die zwar für den ersten und zweiten Absatz sich aussprechen, weil ich glaube, daß den Außschuß bei der Debattirung die Grenzen, die in der Verfassung selbst gezogen sind, sich gegenwärtig halten werde und weil man am Ende bei den einzelnen Anträgen die Principienfrage immer geltend machen kann. Entschieden muß ich mich jedoch gegen den dritten und vierten Punkt des Antrages erklären, und ich würde mich eher noch dem ursprünglichen Antrage des Dr. Mühlfeld anschließen. (Ruf von links: Schluß der Sitzung.)

Präsident: Es ist auf Schluß der Sitzung der Antrag gestellt, ich werde darüber abstimmen (es erhebt sich die Rechte, Linke und ein Theil des Centrums.) Es ist angenommen, es wäre also die Sitzung zu schließen und das Recht der vorgemerkten Redner bleibt für die Fortsetzung der Verhandlung.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 27. Juni. Se. Maj. der Kaiser ist gestern früh 8 Uhr von Laxenburg nach Wien gekommen und hat um 3/4 10 Uhr den Judex Curiae Hrn. Grafen v. Apponyi allein empfangen. Die Audienz dauerte bis nach 11 Uhr. Auch Hr. Baron v. Vay wurde von Sr. Majestät empfangen. — Die Präsidenten des ungarischen Ober- und Unterhauses Herr Graf Georg Apponyi und Karl Ghyczy werden wahrscheinlich morgen bei Sr. Maj. dem Kaiser Audienz haben. Mit dem Präsidenten Ghyczy ist auch Baron Kemenyi, Chef-Redacteur des Pesti-Naplo angekommen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 11. d. zu befehlen geruht, daß dem practischen Arzte Hrn. Dr. Joseph Kohn zu Budweis aus Anlaß des überreichten Werkes: „Das Buch der Gesundheit", welches der allergnädigsten Annahme gewürdigt worden ist, der allerhöchste Dank schriftlich ausgedrückt werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben Sich, dem „Boten f. T. u. V." zufolge, nicht bestimmt gefunden, dem Beschlusse des Tiroler Landtages, wonach der §. 38 der Landesordnung dahin abgeändert werden soll, daß zu einem Beschlusse über beantragte Aenderung der Landesordnung die Gegenwart von zwei Drittheilen aller Mitglieder genügen sollte, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, weil die zu dessen Begründung geltend gemachten Verhältnisse vorübergehender Natur sind.

Se. Majestät der Kaiser wird nach den bisherigen Anordnungen heute von Laxenburg nach Schönbrunn übersiedeln.

Ueber den kurzen Aufenthalt Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin in Triest meldet der „Oss. Triestino": Am 23. d. M. Morgens $7\frac{1}{2}$ Uhr trafen Ihre Majestäten in Miramar ein und verblieben daselbst bis 5 Uhr Nachmittag, worauf sich Ihre Majestät die Kaiserin an Bord des kaiserlichen vom Contre-Admiral Wissiak befehligten Kriegsdampfers „Elisabeth" begaben, um die Fahrt nach Corfu anzutreten. Die „Elisabeth" hatte die kaiserliche Flagge aufgehißt und wurde vom k. Kriegsdampfer „Greif" begleitet, an dessen Bord sich Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max befanden. Unmittelbar vor Abfahrt der „Elisabeth" kehrten Se. Majestät der Kaiser in einer Barke an das Land zurück und begaben Sich sogleich in den Eisenbahnwaggon, um mit dem Extrazug nach Wien zurückzukehren.

Depeschen von Corfu nach Wien werden vermittelst des unterseeischen Kabels von Corfu nach Otranto im Neapolitanischen und von dort durch Italien befördert.

Eine Oesterreicherin zeigt in einem Eingesendet der „Presse" an, daß vom 24. an durch 30 Tage täglich um 8 Früh in der Pfarrkirche Mariahilf eine heilige Messe werde gelesen werden, um die Genesung Ihrer Majestät zu erbitten, und ladet ein zur Fortsetzung dieser Andacht beizutragen.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna sind gestern früh $7\frac{3}{4}$ Uhr in Schönbrunn eingetroffen und gedenken morgen früh die Reise nach Strá fortzusetzen. Se. Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdieselbe bei der Ankunft im Meidlinger Bahnhofe empfangen.

Die Frau Gräfin v. Chambord, ist mit Ihrer Maj. der Kaiserin Maria Anna von Prag hier eingetroffen.

Mit dem Grafen Apponyi sind von Pest etwa 20 Magnaten hier angekommen, darunter Graf Franz Eßterhazy, Graf Joseph Zichy, Graf Joseph Hunyady u. a. m.

Graf Montalembert wird nach kurzem Aufenthalte hier seine Rückreise über Brüssel nach Paris antreten. Wie der „Oest. Z." mitgetheilt wird, benützte der Graf Montalembert seinen Ausflug nach Ungarn, um in verschiedenen Abteien und Privatbibliotheken mehre ältere Documente aufzusuchen, die derselbe zu einem historischen Werke benützen wird, an dem er eben arbeitet.

Frau Baronin Sina, die Gemalin des k. griechischen Gesandten, ist gestern von Paris hier angekommen. Herr Baron v. Sina wird in 14 Tagen hier eintreffen. Die Vermälung der Baronesse Helene mit dem Fürsten Ypsilanti wird am 5. August gefeiert werden.

Abgereist sind: Graf Alfred Potocki nach Łańcut, FML. Baron Vernier nach Krakau, Frau Gräfin Walewska (auf der Durchreise) nach Berlin.

In dem Befinden Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Freiherrn Philipp v. Kraus ist seit gestern Mitternacht leider noch eine Verschlimmerung eingetreten, welche nach der Aeußerung der behandelnden Aerzte den traurigsten Ausgang befürchten läßt. Se. Majestät der Kaiser haben den kranken Staatsmann mit einem Besuche zu beehren und der Familie desselben Allerhöchstihr Bedauern ausdrücken zu lassen geruht.

Die „Oest. Ztg." meldet den am Dinstag Abend nach längerem Leiden erfolgten Tod des Hrn. Andreas Frhrn. von Stifft, Gutsbesitzer, ursprünglich Bankier. Im Jahre 1848 wurde er zum Unterstaatssecretär unter dem Finanzminister Frhrn. v. Kraus (Ministerium Wessenberg-Doblhoff) ernannt und versah die Stelle fast zwei Jahre.

Die Blätter bringen nach der „Aut. Korresp." die Nachricht, daß die estensischen Truppen im nächsten Monat aufgelöst würden und daß Se. k. Hoheit der Herzog aus diesem Anlasse sich nach Venezien begebe, um von denselben Abschied zu nehmen. Diese Nachricht, lesen wir in der „Wien. Ztg.", deren Tendenz unerörtert bleiben möge, ist falsch. Se. k. Hoheit der Herzog, vor kurzem aus Bassano zurückgekehrt, begibt sich wahrscheinlich in der nächsten Zeit nicht dahin und jedenfalls nicht um von seinen Truppen Abschied zu nehmen. Wenn sich die „A. K." für die estensischen Truppen interessirt, so kann ihr mitgetheilt werden, daß in diesen Tagen eine Tuchlieferung für den Bedarf derselben bis Ende 1862 in Wien abgeschlossen wurde.

Das ungarische Oberhaus versammelte sich am 24. um 2 Uhr zu einer zweiten Sitzung. Nachdem der Notar des Unterhauses Graf Béla Keglevich die vom Unterhause unterfertigte Adresse übergeben hatte, wurde das Protokoll der heute Morgens 9 Uhr abgehaltenen Sitzung verlesen und authentisirt. Hierauf zeigt Präsident Graf Apponyi dem Hause an, daß ihm Graf Béla Keglevich eben bei Uebergabe der Adresse mündlich angezeigt, daß das Unterhaus die Annahme ihrer Beschlüsse von Seite des Oberhauses mit sichtlicher Freude entgegengenommen habe. Hierauf unterzeichnete er und der Notar des Hauses Graf Jul. Károlyi im Beisein des Hauses die Adresse.

In der Unterhaussitzung wurde beschlossen, die Adresse zu drucken und den Wählern der Repräsentanten zuzuschicken. Der Präsident schloß die Sitzung mit den Worten: Uebrigens bitte ich Gott, von dem das Schicksal der Nationen und des Herrschers abhängt, um seinen Segen für die heutige feierliche Stunde und um Erfolg für jene Sendung, mit welcher das geehrte Haus mich zu betrauen geruht. Bis ich von dieser Sendung zurückkehre, empfehle ich mich der ferneren Gnade (?) des Hauses. (Stürmisches Eljen.)

Das fünfzigjährige Jubiläum des Patriarchen Rajacić wurde am 23. d. M. zu Agram in der griechisch nicht-unirten Kirche gefeiert, welchem Se. Excellenz der Ban, mehrere Mitglieder des Landtags, rc. rc. beiwohnten.

In den Stadt- und Distrikskommunitäten der Sachsen in Siebenbürgen fanden die Wahlen der Deputirten zur Nationsuniversität statt. In Kronstadt wurden am 21. d. M. Advokat Franz v. Trauschenfels und der disponible k. k. Staatsanwalt August Lassel, in Mühlbach am 19ten für die Stadt und den Stuhl Advokat Johann Onitz in Hermannstadt und der der disponible k. k. Bezirksadjunkt Gregor Pap gewählt.

Gleich so vielen anderen istrischen Gemeinden hat nun auch die Gemeinde Villa Decani im Bezirk Capodistria in einer an Se. k. k. Apostolische Majestät gerichteten Loyalitäts-Adresse ihren eherbietigsten Dank für den allergnädigst bewilligten Ausschluß aus dem Zollgebiete und ihre Mißbilligung den auf dem Landtage zu Parenzo beschlossenen Nichtbeschickung des Reichsrathes ausgedrückt.

Am verflossenen Donnerstag (20.) erfolgte, der „Oest. Ztg." zufolge, in Verona ein Attentat auf das Leben des Prälaten Monsignor Zinelli, weil er wiederholt seine Stimme gegen die revolutionären Umtriebe erhoben hatte. Der Mordstahl traf das linke Auge, glücklicherweise jedoch ohne weitere Folgen. Der Mörder, der sein Vorhaben vereitelt sah, hat die Flucht ergriffen.

Deutschland.

Die Königin von Preußen ist am 25. von Weimar nach Baden abgereist, woselbst auch die Gemalin des Prinzen Napoleon erwartet wird (?).

Die „Gazette de France" will wissen, daß in Deutschland das Gerücht gehe, die verwitwete Königin von Preußen stehe auf dem Punkte, zu dem katholischen Glauben zurückzukehren.

Anfangs September soll in Lissabon die Vermählung des Erbprinzen Leopold zu Hohenzollern mit der Prinzessin Antonia, jüngeren Schwester des Königs von Portugal, vollzogen werden.

Die Unterzeichnung des Vertrages wegen Ablösung des Staderzolles erfolgte am 22. d. Mit Einschluß Hannovers haben die Bevollmächtigten von 17 Staaten den Vertrag gefertigt. Italien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren auf der Conferenz nicht vertreten, ersteres, weil es noch nicht allgemein anerkannt ist, letztere, weil bei den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zuständen in ihrem Innern der Präsident keinen Bevollmächtigten entsendete. Auch Oldenburg war nicht vertreten, weil es die Repartition der Entschädigungssummen nach der Flagge für unbillig hält.

Frankreich.

Paris, 24. Juni. Prinz Napoleon und Prinzessin Clotilde waren, wie dem „Moniteur" aus Tunis gemeldet wird, dort am 11. d. angekommen, und nachdem sie den Bey besucht und verschiedenen Festlichkeiten beigewohnt, auch die Capelle Ludwig's des Heiligen und die Ruinen von Karthago besucht hatten, am 13. nach Bona und Philippeville weitergefahren. — Prinz Torrearsa ist hier durchgereist. Er begibt sich wegen der Anerkennung Italiens durch Schweden nach Stockholm. — Graf Persigny reiset morgen, wie das „Pays" anzeigt, nach London. Nach anderen Nachrichten geht er schon heute Abends dahin ab.

Der Gesundheitszustand des Kaisers Napoleon soll nach der „Fr. P. Z." wirklich zu wünschen übrig lassen; es wird selbst von denjenigen, welche den Kaiser in der Nähe beobachten können und die lieber das Gegentheil versicherten, nicht in Abrede gestellt, daß er mitunter sehr leidend sei und mehr als je der geistigen und der körperlichen Ruhe bedürfe. Der Tod des

Grafen v. Cavour hat einen tiefen Eindruck auf ihn hervorgebracht. Ce qui c'est que de nous, soll er oft ausrufen, comme la mort nous prend au milieu des plus habiles défenseurs de la vie, toute la faculté de Paris, réunie aux médecins du roi de Piémont, n'aurait pu prolonger la vie d'un ministre de 50 ans — nous étions à peu près du même âge, fügt der Monarch hinzu, so oft von dem Tode Cavour's die Rede ist.

Der Kaiser soll, wie man der „Fr. P.-Z." versichert, mit Persigny, seinem „getreuesten Diener", sehr unzufrieden sein. Se. Majestät beschuldigt den Minister des Innern, daß er seine Präfecten schlecht gewählt, und daß diese die Wahlen nicht zu leisten verstanden. (Zu Vendome erlangte der Candidat der „rothen Partei" die Oberhand.) Auch legt der Kaiser dem Grafen Persigny mit Recht zur Last, durch sein ungeschicktes Einschreiten gegen den Herzog v. Aumale, bez. gegen Drucker und Verleger seiner Broschüre, so wie gegen den Herzog v. Broglie dem Ansehen der Regierung geschadet und ihr Verlegenheiten bereitet zu haben. Wenn der Kaiser Hrn. v. Morny einen längeren Besuch auf dessen prachtvollem, mit einem Aufwande von 9 Millionen hergestellten Landsitze abstattet, dann ist wohl kein Zweifel, daß Graf Persigny sich durch seinen allzugroßen Eifer die Ungnade seines kaiserlichen Herrn zugezogen hat. Hr. Billault ist mehr als je der Mann des Augenblicks. — Hr. Mirès läßt durch Hrn. Vitu (vom „Constitutionnel") eine Broschüre schreiben, welche gleichzeitig in London und Berlin und zwar in einem Formate erscheinen soll, das deren Versendung mit der Briefpost erleichtert. An der Börse circulirt eine Adresse an den Senat wegen der Abschaffung der Tourniquets.

Dem Viceadmiral Charner wird dem Vernehmen nach zum Lohn für die in Kochinchina geleisteten Dienste der Titel „Herzog v. Mytho" verliehen werden. Der Abbé Crince, der bekanntlich zum Bischof von Marseille ernannt worden ist, hat ein Schreiben an den Papst gerichtet, worin er diesen seiner vollen Hingebung an die Sache der Kirche versichert.

Graf Vimercati, der gestern hier angekommen ist, wurde sofort vom Minister des Aeußeren empfangen. Graf Arese, der Freund des Kaisers Napoleon, trifft am 26. in Paris ein. — Was den Proceß Mirès anbelangt, so wird derselbe wenigstens sechs Sitzungen ausfüllen, nämlich den Donnerstag, Freitag und Samstag dieser und die drei ersten Tage der nächsten Woche.

Nachdem in dem Kloster de la Visitation in Chambery in drei Tagen eilf weibliche Zöglinge, größtentheils vornehmen italienischen und savoyischen Familien angehörend, und zwei Nonnen gestorben sind, wurde das Kloster amtlich geschlossen. Der beleibte russische General, dessen plötzlicher Tod gestern erwähnt wurde, hieß Eugen Fymafejef.

Großbritannien.

London, 24. Juni. Der Lord-Kanzler, Lord J. Campbell, ist gestern früh im Alter von 82 Jahren plötzlich gestorben. Als sein Bedienter gestern früh kurz vor 8 Uhr in sein Schlafzimmer trat, fand er ihn regungslos mit zurückgelegtem Kopfe auf einem Stuhle sitzen. Seinem Munde entquoll Blut. Es ward sofort ärztliche Hilfe herbeigeholt; allein es zeigte sich, daß er mindestens schon seit zwei Stunden todt war. Man nimmt an, daß das Springen einer Arterie in der Gegend des Herzens die Ursache des Todes war. Die „Times" sagt über den Verstorbenen: „Lord Campbell war einer der bemerkenswerthesten Richter, die je im Gerichtshofe der Queen's Bench saßen. Der Fleiß ersetzte bei ihm den Mangel an Genie; sein Geist erzielte durch gesunden Menschenverstand Resultate, welche Andere durch feine Schlußfolgerungen erreichen. Mit wenig Anziehendem in seinen Manieren, jeder Anmuth bar und im Besitze von Allem, was an die Benennung: „der schlichte John Campbell," die er sich einst selbst beigelegt hatte, erinnerte, schwang er sich durch Energie und Entschlossenheit zur höchsten Stufe in seinem Stande auf und erfüllte die Pflichten eines Lord-Oberrichters und eines Lord-Kanzlers in einer solchen Weise, daß er sich einen Namen erwarb, der dem Namen jedes seiner Vorgänger, deren Leben er beschrieben hat, würdig zur Seite gestellt werden darf. Nicht viele Männer beginnen das Leben so früh, wie er; noch wenigere beenden es so spät, und noch weniger sicherlich bringen eine so lange Zeit mit gleich nützlicher und ehrenvoller Arbeit hin. Sein Vater war 54 Jahre lang Pfarrer. Im Jahre 1800 trat J. Campbell zu Lincoln's Inn in London ein, um sich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Seinen Lebensunterhalt erwarb er sich als Mitarbeiter des „Morning-Chronicle," für das er bis zum Jahre 1810, namentlich als Theater-Kritiker, thätig war. Advocat ward er im Jahre 1806, errang während seiner forensischen Laufbahn seine Hauptlorbern in dem berühmten Ehebruch-Prozesse Norton-Melbourne, wo er als Vertheidiger der Dame, resp. des Premier-Ministers auftrat. Solicitor General war er von 1832 bis 1834, Attorney General von Februar bis November 1834 und von April 1835 bis Juni 1841, wo er zum Lord-Kanzler von Irland ernannt und zur Peerswürde erhoben wurde. Zum Lord-Oberrichter der Queen's Bench ward er im Jahre 1850 und zum Lord-Kanzler Großbritanniens im Juni 1859 ernannt. Erbe des Titels ist sein im Jahre 1824 geborner Sohn William Frederick Campell. Als Schriftsteller ist der verstorbene Lord-Kanzler hauptsächlich durch seine Lebensbeschreibungen der Oberrichter und der Kanzler von England bekannt. — Der Herzog und die Herzogin von Montpensier werden dieser Tage in England erwartet.

Der König der Belgier reist heute ab. In Tooley-Street, nahe bei London-Bridge, brach am Samstag Abends eine Feuersbrunst aus, die furchtbare Verheerungen anrichtete. Der dadurch verursachte Schaden wird auf 2,000,000 L. St. veranschlagt.

Italien.

Die „Nationalités" melden: „Noch ist der Akt der Anerkennung nicht officiell verkündigt, und schon machen die Wirkungen derselben sich bemerkbar. Aus der besten Quelle erfahren wir, daß mächtige Finanz-Gesellschaften bei dem italienischen Finanzminister eifrig sich bewerben, damit ihnen die Anleihe von 500 Millionen zu 75 Fr. zugeschlagen werde, ein Angebot, das viel höher ist, als der Cours der Rente, und dem Staate einen Vortheil von mehr als 60 Millionen, im Vergleich zu den bis jetzt mit Wahrscheinlichkeit gestellten Anerbietungen, gewährt."

Die zweite piemontesische Kammer hat sich in ihren letzten Sitzungen vorzugsweise mit dem Garibaldischen Bewaffnungs- und Mobilisirungsprojekte beschäftigt. Die Opposition plaidirte für die ursprüngliche Fassung des Garibaldi'schen Vorschlages, dem zufolge alle Waffenfähigen im Alter von 18 — 35 Jahren ohne irgend welche Rücksicht auf den Steuercensus dienen müßten; die berichterstattende Kommission wollte dagegen das für die Nationalgarde adoptirte System auch bei der Organisation der Mobilgarde zu Grunde gelegt wissen. Die Versammlung ging auf ihren Antrag ein, der übrigens auch den nichtbesteuerten Staatsbürgern im Alter von 18 — 40 Jahren den freiwilligen Eintritt in die Reihen der Mobilgarde gestattet.

In der Sitzung vom 20. d. M. interpellirte Ricciardi wegen der durch den neapolitanischen Statthalter beschlossenen Auflösung uud Rekonstituirung der Akademie der Wissenschaften in Neapel. Ich bin, sagte er u. a., nahe daran, Federalist zu werden wie mein Freund Ferrari. Uebrigens beklagte Herr Ricciardi, daß Alexander v. Hnmboldt der Akademie in Neapel nicht mehr als Mitglied angehöre. Die Nachricht von dem Tode Humboldts scheint ihn also noch nicht erreicht zu haben. In der Sitzung vom 22sten hat die Regierung die Gesetzentwürfe über Matrosenaushebung und über Erweiterung des Kriegshafens in Spezzia vorgelegt und beide als dringlich bezeichnet.

Ueber das Alter des h. Vaters Pius IX. herrscht, schreibt die „Oest. Z.", seit seiner Wahl ein Irrthum, welcher aus Höflichkeit niemals berichtigt wurde. Pius IX. ist 71 Jahre alt und nicht 69. Die letzten Nachrichten aus Rom melden dem „Pays", daß die Gesundheit des Papstes sich nicht gebessert hat. Er verläßt seine Gemächer nicht und empfängt nur die Personen, die er unumgänglich zulassen muß.

Nach Briefen aus Italien hat der neue Statthalter von Neapel einen Bericht nach Turin gesendet, welchem zufolge an eine Recrutenaushebung im Neapolitanischen kaum zu denken ist und bei Constituirung der italienischen Armee von dem Contingente beider Sicilien abgesehen werden muß.

Dänemark.

Die neueste Nummer der amtlichen Departements-Tidende publicirt das von dem dänischen und dem schwedischen Reichstage angenommene Gesetz in Betreff der Vollziehung der im Königreich Dänemark erlassenen Richtersprüche und Erkenntnisse im Königreich Schweden und der im letzgedachten Reiche ergangenen Richtersprüche und Erkenntnisse im Königreich Dänemark. Der Wortlaut der am 1. Juli d. J. vorläufig auf ein Jahr in Kraft tretenden Convention ist in dänischer und in schwedischer Sprache abgedruckt.

Rußland.

Nach den letzten aus Moskau eingetroffenen Nachrichten ist Kaiser Alexander auch vom 12. bis 15. lauf. Mts daselbst gewesen und hae während dieser Zeit den Uebungen des Grenadierkorps beigewohnt, das wie gewöhnlich auf dem Chodyneki'schen Felde lagert. Da bei diesen Uebungen alle Theile des Korps namhaft gemacht werden, so ist zu schließen, daß nur ein sehr geringer Bestand in den Garnisonen geblieben ist, und dies scheint der „Schles. Ztg." einen Beweis dafür zu liefern, daß die Bauernunruhen keineswegs so ernster Natur sind, als man selbst nach den officiellen Berichten, nicht blos nach den Gerüchten, annehmen möchte.

Der Kaiser und die Kaiserin sind am 22. von ihrem nach Moskau unternommenen Ausfluge nach Petersburg zurückgekehrt.

Im nächsten Jahre wird bekanntlich die seit lange vorbereitete Feier des tausendjährigen Bestehens des russischen Reiches gefeiert werden. Am 9. d. M. ist nun in Novgorod der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches aus Anlaß dieser Feier errichtet werden soll. Die Zahl der Pflichtexemplare, welche bisher von Büchern und Zeitungen theils an die Censurbehörde, theils an Bibliotheken eingereicht werden mußte, ist jetzt etwas verringert worden. Auf den [illegible] ersten herrscht große Thätigkeit für die Kriegsmarine. Auf dem Werft der neuen Admiralität wird eine Fregatte „Petropawlowsk" und ein Klipper „Isumrud" (Smaragd) gebaut. Zu der erstern wird nur italienisches Eichenholz gebraucht, das 70,000 S. R. kostet.

Ein kaiserlicher Ukas verleiht dem Bischofe Philaret von Twer und dem Bischofe Antonios von Kischenew die Würde von Erzbischöfen; ein anderer Ukas ernennt den bisherigen Civil-Gouverneur von Moskau, Wirkl. Staatsrath Kornilow, zum Geschäftsträger des Minister-Comité's.

Der Geheimerath Platanoff, Gehilfe des Minister-Staatssecretärs des Königreichs Polen, ist von St. Petersburg und der päpstliche Kämmerer Graf Malatesta von Rom in Warschau angekommen.

Von der polnischen Grenze, 25., meldet man: Eine Verordnung des Marquis Wielopolski befiehlt den Warschauer Studenten, Geistliche, sowie Civil- und Militärpersonen, die einen höheren Rang einnehmen, zu grüßen; sie sind verpflichtet, Monturen zu tragen, sollen sich aber keines Stockes bedienen. Die Polizei ist ermächtigt, darüber zu wachen, daß diese Anordnung befolgt werde, und soll der dawider Handelnde außer der ihn treffenden Strafe auch noch aus der Schule verwiesen werden.

Türkei.

Das „Pays" meldet: Fuad Pascha hat der syrischen Bevölkerung das Ergebniß der in Konstantinopel abgehaltenen Conferenzen in einer Proclamation mitgetheilt. Daud Efendi, der neue Gouverneur des Libanon, hat Konstantinopel noch nicht verlassen.

Zur Tagesgeschichte.

** Der Verleger der „Montagszeitung Berlin" zeigt an daß dieselbe in verdoppeltem Format vom 1. Juli d. J. ab, unter dem Titel „Norddeutsches Wochenblatt mit der Montags-Zeitung Berlin" erscheinen wird. Die Redaction ist dem Dr. Aug. Braß (der bisher die Genfer „Grenzpost" redigirte) übertragen.

** Einem dringenden Bedürfnisse des deutschen Publikums ist der Heinrich Hübner'sche Verlag in Leipzig mit der Herausgabe eines Verzeichnisses der 2400 in Deutschland und in den angrenzenden Ländern erscheinenden Zeitschriften entgegengekommen. Durch eine zweckmäßige Eintheilung eignet es sich für den praktischen Gebrauch und bietet durch die Reichhaltigkeit und Genauigkeit des Inhaltes auch dem Publicisten, Statistiker, Literaturhistoriker und überhaupt jedem Literaturfreunde vielfaches Interesse.

** Ein Hausmittel für Lungenkranke wird in neuerer Zeit mit Erfolg angewendet. Es ist dies der Saft von Tannenwipfeln, welche um diese Zeit, wo sie noch weich und nicht stachelich sind, gepflückt werden.

** Das größte Buch, das je gedruckt worden, befindet sich in einem Exemplar in der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Es hat den Titel „Pantheon der Helden Englands" und ist jede Seite 4 Klafter hoch und 2 Klafter breit. Die Buchstaben haben die Höhe eines halben Schuhes. Das Buch wurde auf einer Londoner Dampfpresse gedruckt und die Stelle der Druckerschwärze vertrat Goldfirniß. Es sind von diesem typographischen Riesen nur 100 Exemplare für die bedeutendsten Sammlungen abgezogen worden.

** Die Frage, ob das britische Museum mit Gas beleuchtet werden soll, damit die Bibliothek dem Publikum auch in den Abendstunden geöffnet werden könne, ist verneinend entschieden worden, nachdem der Baumeister und der Chef der Löschanstalten sich dahin ausgesprochen haben, daß Gas bei aller erdenklichen Vorsicht doch immer ein zu gefährliches Element ist, als daß man ihm die unschätzbaren Sammlungen des Museums anvertrauen sollte.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 28. Juni.

†† Der Wagenschieber der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Mathias Gola gerieth heute durch eigene Unvorsichtigkeit beim Kuppeln der Waggons zwischen zwei Puffer und wurde tödtlich verletzt in die Klinik übertragen.

* Laut eingelangter Anzeigen ist als Folge der vorjährigen Heuschreckenzüge die Heuschreckenbrut in mehreren Ortschaften der Bezirke: Horodenka, Obertyn, Śniatyn, Mielnica, Tłumacz, Uścieczko, Czortków, Zaleszczyki, Kopeczyńce, Rozwadów, Rawa, Cieszanów und Husiatyn in einer hier mehr, dort minder Besorgniß erregenden Menge zum Vorscheine gekommen. Zur Vertilgung derselben wurden von Seite der betreffenden Bezirksämter die erforderlichen Maßregeln getroffen. Diese werden den Zweck nicht verfehlen, wenn die Bevölkerung der betreffenden Gegenden die Einleitungen der Behörden durch eifrige Mitwirkung unterstützt.

* In Przemyśl wurde am 19. d. eine Banknote zu 1000 fl. östr. Währ. bezeichnet mit Serie Q. 1. Nr. 11361-37-P ausgegeben, welche sehr gut nachgeahmte Wasserzeichen hat und aus freier Hand gezeichnet zu sein scheint. Der Ausgeber dieser Banknote ist ein mittelgroßer, etwa 50 Jahre alter, mit einem braunen Kaftan bekleideter Israelit, mit einem nicht sehr langen schwarzen, stark mit Grau untermengten Barte, welcher sich für einen Ochsenhändler aus Turka ausgab.

* Am 22. Juni. fand in Lemberg in dem großen Saale der Ossolinski'schen Bibliothek die 30. allgemeine Versammlung der agronomischen Gesellschaft statt. Nachdem der Präsident Fürst Leo Sapieha die Sitzung durch einige passende Worte eröffnet hatte, schritt man zu der Berichterstatung über die Thätigkeit des agronomischen Vereins im verflossenen Jahre. Die Angelegenheiten, welche die Ausmerksamkeit der landwirthschaftlichen Gesellschaft hauptsächlich beschäftigten und im vorigen Jahre eingehend gewürdigt wurden, sind: die Frage der Errichtnng einer Quarantaine zur Zeit von Viehseuchen, die Frage der Wald- und Weidenservituten, des galizischen Holzhandels, die Errichtung einer Forstschule und einer Feldpolizei, das Projekt der Gründung einer zwangweisen Feuerversicherungsanstalt, der Regulirung und Kommassation der Ackergründe, ferner die Kataster- und Propinationsfrage, das Projekt der Anlegung einer Landesbank u. s. w. Es wurden 100 Korrespondenten in wichtigern Punkten des Landes ernannt, die öftere Berichte über Ackerbauverhältnisse einzusenden haben. Der Bericht über den Zustand der Ackerbauschule zu Dublany bei Lemberg zeigt von dem bedeutenden Aufschwung dieser Anstalt. Es wird auch der wechselseitigen galizischen Feuerversicherungsanstalt gedacht und das nur durch die regste Theilnahme zu gewährleistende Unternehmen dem Lande kräftigst empohlen. Die durch Beschluß des agronomischen Vereines niedergesetzte Kommission zur Herausgabe von Volksschriften theilt der Versammlung ibre Beschlüsse und den Erfolg ihrer Thätigkeit mit. Aus dem sehr geringen Fonde, über den der erwähnte Ausschuß disponirt, wird die von Jul. Starkel redigirte Wochenschrift „Dzwonek" subventionirt und sollen Schriften ökonomischen und naturwissenschaftlichen Inhalts herausgegeben werden. Zum Schlusse erklärte der seit 15 Jahren als Präsident fungirende Fürst Leo Sapieha wegen seiner Ueberbürdung mit Geschäften als Landesmarschall sein Amt niederlegen zu müssen. Auch Vizepräsident Graf Krasicki und die Komitémitglieder Wladimir und Alexander Dzieduszycki und Dr. Ziemialkowski treten zurück. Die Versammlung theilt sich hierauf in Sektionen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 26. Juni. Schluß-Course: 3% Rente 67.65. — 4½perz. 96.75. — Staatsbahn 505. — Cred.-Mob. 693. — Lomb. 492. — Consols mit 89⅝ gemeldet.

London, 26. Juni. Consols (Schluß) 98½. — Wien fehlt. — Lombard-Diskonto ⅝. — Silber fehlt. Börse matt.

Wien, 27. Juni. National-Anleben zu 5% mit Jänner-Coup. 79.80 Geld, 79.90 Waare, mit April-Coup. 79.40 Geld, 79.60 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 84.40 Geld, 84 60 Waare, zu 100 fl. 89.10 G., 89.25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 65 50 G. 66.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 756.— G. 758.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 172 70 G. 172.80 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1952.— G. 1954.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 148 — G. 148 50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 117 25 G. 117.50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 137.— G. 138.25 W. — K. Münzdukaten 6.57 G. 6.58 W. — Kronen 19.— G. 19 05 W. — Napoleond'ors 11.03 G. 11.05 W. — Russ. Imperiale 11.32 G. 11.34 W. — Vereinsthaler 2.06 G. 2.06½ W. — Silber 137.25 G 137.50 W.

Lemberg, 24. Juni. Auf den heutigen Schlachtviehmarkt kamen 88 Stück Ochsen, und zwar: aus Szczerzec 2 Bandeln à 11 und 16 St., aus Dawidow 34, aus Rohatyn 16 und aus Rozdół 11 Stück. Von dieser Anzahl wurden am Markte 87 St. für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 330 Pfund Fleisch und 50 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 89 fl.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 307 Pfd. Fleisch und 70 Pfund Unschlitt schätzte, 99 fl. 50 kr.

Krakauer Cours am 27. Juni. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 341 verlangt, 333 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ Thaler 72⅔ verlangt, 71⅔ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl 137.50 verlangt, 136.50 bez. — Russische Imperials fl. 11.33 verl., 11.13 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.05 verlangt, 10 85 bezahlt — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6 50 verl., 6 40 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.60 verl., 6.50 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99½ verl., 98½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83 verl., 82¼ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 87½ verlangt, 86¾ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 67.— verlangt, 66.50 bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ 79.50 verlangt, 78.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 157.— verl., 155.— bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65.— verl., 64.— bezahlt.

Gezogene Nummern am 26. Juni 1861.

Linz:	78	71	69	60	79.
Brünn:	5	15	59	49	1.
Triest:	9	25	79	60	34.
Ofen:	25	80	38	70	34.

Neueste Nachrichten.

Prag, 26. Juni. Der berühmte Gelehrte Šafarzyk ist heute hier gestorben.

Agram, 26. Juni. In der heutigen Landtagssitzung wurde die Debatte über die ungarische Unionsfrage fortgesetzt. Vuscic will eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Union und nicht die bis zum Jahre 1848 bestandene; er bringt ein Amendement zum Antrage des Centralausschusses ein: auf Weglassung beziehungsweise Aenderung von Stellen, die das Mißtrauen Ungarns erregen könnten. Starcevic ist für Kvaterniks Antrag, befürwortet somit ein ebenso von Ungarn als dem übrigen Oesterreich ganz unabhängiges, selbstständiges, blos durch die Person des Monarchen verbundenes dreieiniges Königreich. Arvay wünscht die Erneuerung des Bundes auf Grund der ungarischen Gesetze vom Jahre 1848 mit Vorbehalt der Revision jener, die die Autonomie des dreieinigen Königreiches verletzen. Muhic spricht sich für den Antrag des Centralausschusses, Bogovic für jenen der Agramer Vertreter aus. Morgen wird die Debatte fortgesetzt. Der Landtag beschließt anläßlich der Erkrankung Ihrer Majestät der Kaiserin an Allerhöchstdieselbe eine Beileidsadresse zu senden und darin den innigsten Wunsch auf baldige Genesung Ihrer k. Majestät auszusprechen.

Frankfurt a. M., 24. Juni. Herr v. d. Pfordten hat das Ausschußreferat in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit beendet; die dänische Erklärung wird darin als ungenügend und die Bundes-Execution als nothwendig bezeichnet.

Kopenhagen, 25. Juni. Das Blatt „Danmark" meldet, daß der Reichstag bald nach seinem Zusammentritt im Anfang October vertagt werden wird, indem der Reichsrath zu der Zeit zusammentreten soll. (H. N.)

Paris, 25. Juni. Fürst Piombino ist mit der Adresse der Römer an den Kaiser hier angekommen. Daud Effendi, der nunmehr definitiv ernannte Gouverneur des Libanon-Gebirges, reist übermorgen nach Syrien ab.

Paris, 26. Juni. Ein hier eingetroffenes Telegramm aus Lissabon vom gestrigen Tage meldet, daß der Orden der barmherzigen Schwestern aufgehoben worden sei.

Marseille, 25. Juni. Der Papst hat seine Audienzen wieder aufgenommen, geht aber nicht aus. Er erschien am Jahrestage seiner Krönung auf dem Balkon seines Palastes. (Ind.)

Brüssel, 27. Juni. Die heutige „Indépendance" enthält eine Depesche aus Bukurest vom 25. d. M. folgenden Inhalts: Vorgestern versammelten sich 40.000 Menschen auf dem Felde Philaret, um den Jahrestag der Nationalbewegung von 1848 zu feiern. Alle haben eine Petition unterzeichnet, in welcher die Union der Fürstenthümer unter der Souverainetät Couza's, ein neues Wahlgesetz auf den breitesten Grudlagen verlangt wird. Es herrschte vollständige Ordnung. Beide Länder sind geneigt, die Petition zu unterzeichnen.

New-York, 18. Juni. In der Nähe Washingtons haben mehrere resultatlose Gefechte stattgefunden. Die Position der Separatisten bei Manassas ist unhaltbar, eine Schlacht am Missouri bevorstehend.

[Eingesendet.]

F. Wir glauben nur eine angenehme Pflicht zu erfüllen, wenn wir der ausgezeichneten Regiments-Kapelle des „König von Hannover" Infanterie-Regiments für die Kunstgenüsse, die selbe uns durch ihre Musikproductionen verschafft, die wohlverdiente Anerkennung zollen. So oft uns der Anschlagzettel, der nebenbei gesagt, nicht selten an stylistischer Ueblichkeit leidet, zu einem Concert in Bernreiter's Garten einladet, so oft scheinen sich die Bewohner Krakau's dort ein unwillkürliches Rendezvous gegeben zu haben. Und wenn die Genüsse, die wir hier schlürfen, auch „eine Nacht in Neapel" oder „einen Abend in Venedig" bei weitem nicht aufwiegen, so bleibt es uns doch unbenommen, nach unserer Weise zu — schwelgen. Leider aber werden wir oft aus unseren poetischen Träumereien etwas sehr prosaisch aufgerüttet, wozu insbesondere die heuer auffallend schlechte Bedienung in diesem Etablissement die Veranlassung gibt. Wir glauben Herrn Bernreiter einen nicht unwesentlichen Dienst zu erweisen, wenn wir ihn auf diesen allgemein beklagten Uebelstand öffentlich aufmerksam machen. Ueber die hohen Preise seines Küchenzettels wird nicht minder häufig geklagt, so wie über die verhältnißmäßig kleinen Portionen, die noch dazu seiner Küche nicht immer zur Ehre gereichen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 27. Juni.

Angekommen sind die Herren: Heinrich Gf. Potocki a. Polen. Adolf Br. Lipowski a. Chmielsko. Alexander Bzowski a. Polen. Nikodem Dzwonkowski a. Dunajowice. Kas. Gf. Potulicki a. Polen.

Abgereist sind die Herren: Anastasius Graf Raczyński, k. preuß. geh. Rath, n. Dębica. Maximilian Zawadzki n. Krynica. Anton Jasiński n. Krynica. Wladislaus Dąbski n. Wien. Kasimir Czerniakowski n. Wien. Xawery Puskowski n. Szczawnice.

Des h. Festes wegen erscheint die nächste Nummer des Blattes Montag.

Amtsblatt.

Nr. 18219. **Kundmachung.** (2868 1-3)

Wegen Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien pr. 1861.

1. Se. k. k. apostolische Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwickellung des mit der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Institutes der Pferde-Zuchts-Prämien für die Dauer von 6 Jahren die Verabfolgung von Pferdeprämien aus Staatsmitteln allergnädigst zu gestatten und gleichzeitig huldvollst zu genehmigen geruht, daß sowohl der Eigenthümer der prämirten als auch die Züchter der wegen Umzulänglichkeit der Prämie nur belobten Pferde mit Medaillen betheilt werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Sr. k. k. apostolische Majestät des Kaisers und der Kehrseite die Devise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde" zu tragen haben.
2. Die dießjährige Prämien-Vertheilung wird in folgenden Concursstationen und an nachstehenden Tagen stattfinden:

Lemberg	am	7.	August	1861
Złoczów	„	10.	„	„
Tarnopol	„	12.	„	„
Stanislau	„	16.	„	„
Stryj	„	19.	„	„
Sanok	„	2.	September	„
Jasło	„	31.	August	„
Wadowice	„	27.	„	„
Rzeszów	„	22.	„	„

3. Für jede Concursstation ist bestimmt eine Prämie von:
   a) 12 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Seugfohlen,
   b) Drei Prämien zu 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstutten mit Seugfohlen,
   c) Eine Prämie von 8 Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht,
   d) Zwei Prämien zu 4 Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstuten.

   Im ganzen daher 7 Stück mit dem Gesammtbetrage von 40 Dukaten.
4. Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:
   a) Mutterstuten von ihren 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Seugfohlen welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen.
   b) Dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.
5. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Seugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war oder daß die vorgeführte 3jährig Stute von einen, ihun zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stute geworfen und von ihnen auferzogen worden ist.
6. Eine mit einer Zuchtprämie bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7ten Lebensjahre noch um weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem, der ersten Prämirung nachfolgendrn Jahre, wieder mit einem gelungenen Seugfohlen vorgeführt wird.

   Mutterstuten welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.
7. Zuchtprämien dürfen nur preiswürtig befundenen Stuten zuerkannt werden. Der Preiswürdigkeit richtet sich nach den höheren oder mindern Stande in welchem sich die Lanoespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concurrenzstation wirklich befindet. Stuten welche offenbar Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirt werden.
8. Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstuten mit Seugfohlen und die dreijährigen Stuten, sowie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst, erfolgt in den obbenannten Concurs-Stationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidung fällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.
9. Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferde-Züchter im Kleiuen ausgsetzt sind, so köunen Stuten größeren Pferdezüchter von Gestütbesitzen aus dem Stande der Großgrundbesitzen nur insofern zur Mitconcurrenz zugelassen werden, daß denselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Concurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde, die öffentliche Belobung nebst einer Medaille, als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung, zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferde-Zuchtprämien sind in der h. Ministerial-Verordnung vom 27. April 1857 R. G. B. Nr. 85 und 18. Februar 1860 R. G. B. Nr. 47 enthalten.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 13. Juni 1861.

N. 18219. **Obwieszczenie**

względem podziału premiów wyznaczonych za chów koni na rok 1861.

1. Jego c. k. apostolska Mość raczył najwyższem postanowieniem z dnia 9. Lutego 1860 w celu trwałego utworzenia i pomyślnego rozwoju, wznieconego najwyższym postanowieniem z dnia 27. Stycznia 1857 zakładu „udzielania premiów za chów koni" na wypłacanie premiów przez lat sześć z funduszu państwa, najłaskawiéj zezwolić i jednocześnie zatwierdzić, ażeby tak właścicielom premiowanych, jakotéż hodownikom dla niewystarczających premiów tylko uznaniem pochwalonych koni, rozdano medale mające na stronie przedniéj — awersie — wypukłe popiersie Jego c. k. apostolskiéj Mości Cesarza, a na stronie odwrotnéj — rewersie — dewizę: „za dobre hodowanie i pielęgnowanie koni."
2. Tegoroczne rozdawanie premiów, odbędzie się w wyrażonych tu stacyach konkursowych i w dniach jak następuje:

We Lwowie	dnia	7	Sierpnia	1861
w Złoczowie	„	10	„	„
w Tarnopolu	„	12	„	„
w Stanisławowie		16	„	„
w Stryju	„	19	„	„
w Rzeszowie	„	22	„	„
w Wadowicach	„	27	„	„
w Jaśle	„	31	„	„
w Sanoku	„	2	Września	„

3. Dla każdéj stacyi konkursowéj wyznaczone są premia:
   a) 12 dukatów za najgodniéjszą nagrody klacz z udatnem źrebięciem,
   b) trzy premie po 4 dukaty za następnie idące nagrody najgodniejsze klacze ze źrebiętami,
   c) premie 8 dukatów za trzyletnią, do chowu źrebiąt najwięcéj obiecującą klacz,
   d) dwie premie po 4 dukaty za następnie idące i do chowu źrebiąt obiecujące klacze,

   zatém w ogóle dla 7miu klaczy, na każdą konkursową stacyę ryczałtową kwotę 40 dukatów.
4. Do ubiegania się o te premia będą przypuszczone:
   a) klacze od 4 do 7 roku życia z udatném źrebięciem, któreby były dobrze pielęgnowane, zdrowe, silne i posiadały zalety do chowu źrebiąt dobrych klaczy,
   b) trzyletnie klacze z obiecującemi własnościami dobrych do chowu źrebiąt matek, a niebyły jeszcze w zaprzęgu i do pociągu używane.
5. Właściciele klaczy ubiegających się o premie, powinni udowodnić świadectwem przełożonego gminy, że przyprowadzona ze źrebięciem klacz, albo jeszcze przed urodzeniem źrebięcia była ich własnością, lub że przyprowadzona trzyletnia, przez nich wychowana klacz, była urodzoną z klaczy, która w czasie ożrebienia się do nich należała.
6. Klacz która już otrzymała premię, może do 7go roku życia, jeszcze o dalszą premię ubiegać się, jeżeli rokiem późniéj po pierwszéj nagrodzie, znowu z udatnem źrebięciem jest przyprowadzoną.

   Klacze które już dwie premie otrzymały, są od dalszych kunkurencyi wykluczone.

   Również mogą trzyletnie klacze, które w téj własności czyli jako takie, premie otrzymały, jeszcze dwa razy premie otrzymać, jako matki.
7. Premie mogą być tylko tym do chowu źrebiąt dobrym i odznaczającym się klaczom przyznane, które przy tych własnościach za godne uznane zostały.

   Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stanu, w jakowym chów koni w okolicy dotyczącéj stacyi konkursowéj znajduje się.

   Klacze któreby okazywały widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, w żadnym razie nagrody otrzymać niemogą.
8. Osądzenie godności nagrody dla przyprowadzonych klaczy ze źrebiętami, tudzież trzyletnich klaczy, jakotéż samo przyznanie nagród chowu, odbędzie się w wyż wyrażonych stacyach konkursowych przez komisyę mieszaną, która większością głosów wszystkich. obecnych członków komisyi rostrzygać ma. Przy równéj liczbie głosów rostrzygnie los
9. Ponieważ premie chowu przedewszystkiem dla chodowników koni, są wyznaczone na małą skalę, przeto klacze większych hodowników i właścicieli stadnin ze stanu posiadaczów wielkich majętności ziemskich, mogą tylko o tyle do współubiegania się być przypuszczone, że za ich do konkurencyi przyprowadzone i nagrody godne uznane konie, będzie im przyznaną publiczna pochwała z nadaniem medalu, jako uznanie stósowne stanowi tych posiadaczy koni.

Dalsze postanowienia względem premiów za chów koni, są zawarte w rozporządzeniach wysokiego ministerstwa z dnia 27. Kwietnia 1857 pod liczbą 85 Dziennika praw państwa i z dnia 18go Lutego 1860 r., do liczby 47 Dziennika praw Państwa.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 13. Czerwca 1861.

N. 1206 pr. **Kundmachung.** (2825. 3)

Die k. k. Kreisbehörde hat mehrere für ärarische Zwecke entbehrlich gewordenen Bestandtheile des am Ringplatze gelegenen gräflich Moritz Potocki'schen Hauses Nr. 19 nämlich das II. Stockwerk im Frontgebäude, das I. und II. Stockwerk im Hintergebäude und eine Wohnung im Erdgeschosse dieses Hauses auf die Dauer eines nach Umständen aber auch auf drei hinter einander folgenden Jahre vom 1. October 1861 angefangen, in Aftermiethe zu überlassen.

Miethlustige werden eingeladen ihre dießfälligen schriftlichen gehörig gestempelten Erklärungen bis Ende d. M. bei der k. k. Kreisbehörde zu überreichen.

Allenfällige nähere Auskünfte werden hieramts bekannt gegeben werden.

Krakau, am 13. Juni 1861.

N. 1206. **Obwieszczenie**

C. k. Władza obwodowa ma kilka pomieszkań dla rządu niepotrzebnych w domu hr. Maurycego Potockiego pod Nr. 19 w głównym rynku położonego, jakoto: 2gie piętro frontowe, 1sze i 2gie piętro na widermachu i jedno pomieszkanie na dole, na jeden a według okoliczności i na trzy lata od 1. Października 1861 począwszy do podnajęcia.

Chęć nająć mających wzywa się by swe pisemne przepisanym stęplem zaopatrzone deklaracye do końca miesiąca Czerwca r. b. do c. k. Władzy obwodowéj wnieśli.

Potrzebne w tym względzie bliższe objaśnienia w kancelaryi tutejszéj udzielanemi bydź mogą.

Kraków, dnia 13. Czerwca 1861.

Nr. 3822. **Kundmachung.** (2842. 3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird zur Besetzung der provisorischen Stadtkämmerei Vorstehersstelle in Tuchów mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. ö. W. der Concurs hiermit eröffnet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, wenn sie bereits in Staats- oder städtischen Diensten stehen im Wege ihrer gegenwärtigen Behörde, bisher Unangestellte jedoch im Wege der k. k. politischen Behörde des Bezirkes, in dem sie ihren stabilen Wohnort haben, binnen 6 Wochen nach dem Tage der letzten Einschaltung, anher einzubringen.

Tarnów, am 5. Juni 1861.

N. 3822. **Obwieszczenie**

C. k. Władza obwodowa Tarnowska ogłasza niniejszém konkurs do tymczasowego obsadzenia posady przełożonego kamery miejskiéj w Tuchowie z pensyą roczną 315 zła.

Ubiegający się o tę posadę mają swoje dokładnie zaopatrzone podania, piastujący urząd rządowy lub inny przez swojąwładzę, nie piastujący zaś żadnego, przez powiat, w którym stale mieszkają w przeciągu 6. tygodni od dnia ostatniego ogłoszenia, do tutejszéj Władzy obwodowéj wnieść.

Tarnów, dnia 5. Czerwca 1861.

Erwiderung. (2889. 1)

Die mir spät zugekommene Erklärung des Herrn v. Hildebrand vom 26. April l. J. nöthigt mich zur folgender Erwiderung.

Hr. v. Hildebrand erwarb auf eine nicht allgemein gebräuchliche Art und Weise durch Aufkauf von Forderungen und hypothekarischen Rechten sich Anrechte auf das Gut Leslo und engagirte mich zur Verwaltung unter dem Vorgeben im Besitz bedeutender Mittel zu sein, welche zur Errichtung des Lesloer Betriebes und zum Ankauf anderweiter Güter verwandt werden sollten.

Es gelang dem Dr. Joh. Czajkowski und mir die sehr verwickelten Lesloer Verhältnisse durch einen Vergleich zu ordnen und so Hrn. v. Hildebrand in den Besitz der Güter zu setzen.

Als Dank und Anerkennung übersandte mir Hr. v. Hildebrand eine Klistierspritze im Werthe von 5 fl.

Da im ferneren Verlauf unseres Verkehrs die persönlichen Auffassungen des Hrn. v. Hildebrand mir jedes Vertrauen zu einer gedeihlichen Entwickelung des Geschäftes auf solider Basis benahmen, so ging ich auf den Vorschlag einer Trennung, gegen Zusicherung der mir contractlich zustehenden Entschädigung, bereitwilligst ein, und gab am 19. April l. J. Vollmacht und sonstige Papiere zurück.

Alle spätern Schritte des Hrn. v. Hildebrand waren daher — gelind ausgedrückt — unnöthig.

Diese Erklärung gebe ich nur ab zur Kenntniß der Sachlage für meine Freunde, die in Galizien und im Königreiche Polen zu besitzen ich mir zur Ehre schätze.

Dresden. *Robert Pohlenz*

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
27	2	326 · 08	+20·8	57	Ost stark		Regen	+8·9	+23·0
	10	25 51	16·0	73	„ mittel				
28	6	25 37	14·2	88	Süd-Ost schwach				

N. 2097. **Edykt.** (2815. 3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski pozwolił w skutek prośby przez Wiktora Zbyszewskiego dnia 15. Kwietnia 1861 do L. 2097 podanéj egzekucyjną extabulacyę sumy 204 złr. mk. z p. n. w stanie dłużnym majątku tabularnego Rafała Grocholskiego dom. 425 p. 153 n. 275 on. na rzecz Katarzyny Bełz intabulowanéj.

Ponieważ Katarzyna Bełz z życia i miejsca pobytu niewiadoma jest, przeto uwiadamia się ją o tém przez edykta z tym dodatkiem, że uchwała w tym względzie zapadła kuratorowi dla niéj z tego powodu w osobie p. adwokata Lewickiego ustanowionemu doręczoną została.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 7. Czerwca 1861.

Wiener - Börse - Bericht

vom 26. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60.40	60 60
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.60	79.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.60	67 80
dtto. „ 4½% für 100 fl.	68 25	68 50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	114 50	115.—
„ 1854 für 100 fl.	91.—	91 50
„ 1860 für 100 fl.	84.40	84 60
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16 50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89 —	90.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	85.—	87.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	82 —	84.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	99 —
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87 —	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	67 —	68.—
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66 —	68.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	65.25	66 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	63.—	64.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	746 —	748 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	172 —	172 20
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	580 —	582 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1954 —	1956 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	273.—	273 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	169 —	169.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	116 —	116.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	218.—	220.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	147.50	148.—
mit 60 fl. CM. (30 %) Einzahlung	64.—	64.50
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	422 —	424 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	210.—	214 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	396 —	400 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	380 —	385 —

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.50	91 —
der Nationalbank auf österr. Währ.	12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.50	86.75
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.		82.—	83.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	117.75	118.—
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	101.—	101.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	122. —	123.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.50	37.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	95 —	96.—
Salm zu 40 „	38 —	38 25
Palffy zu 40 „	37.25	37.75
Clary zu 40 „	35.50	36 —
St. Genois zu 40 „	37 50	38.—
Windischgrätz zu 20 „	22.25	22.50
Waldstein zu 20 „	25.75	26 25
Keglevich zu 10 „	14 75	15 25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	117.25	117 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	117.50	117.75
Hamburg, für 100 M. B. 3%	103.25	103 50
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	138.25	138 75
Paris, für 100 Franks 5%	54 60	54.60

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours				Letzter Cours. Geld		Waare	
	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6	59	6	60	6	55	6	60
„ vollw. Dukaten	6	59	6	60	6	58	6	59
Krone	—	—	—	—	19	05	19	10
20Frankstück	11	5⁶⁄₁₀	11	06	11	06	11	07
Russische Imperiale	—	—	—	—	11	35	11	38
Silber	—	—	—	—	137	—	137	50

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.;

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Amtsblatt.

Z. 5099. **Edict.** (2850. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Einbringung der vom Akiva Bersohn wider Israel Gärtner ersiegten Forderung von 269 fl. 30 kr. CM. oder 282 fl. 97½ kr. ö. W. sammt Zinsen und zwar vom 28. August 1848 bis 1. Juni 1854 mit 6% von 1. Juni 1854 aber bis zur wirklichen Zahlnng mit 5%, mit Abschlag der auf Rechnung der Zinsen bereits bezahlten 10 fl. CM. oder 10 fl. 50 kr. ö. W. 30 fl. 10 kr. und 45 fl. ö. W. oder zusammen 85 fl. 60 kr. ö. W. dann der bereits zugesprochenen Kosten pr. 4 fl. 6 kr. CM. oder 6 fl. 30½ kr. ö. W. und 10 fl. 54 kr. CM. oder 11 fl. 44½ kr. ö. W. so wie der gegenwärtig mit 20 fl. 24 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung der dem Schuldner Israel Gärtner gehörigen Antheile der in Tarnów Vorstadt Strusina gelegenen früher mit CN. 101/156 jetzt mit CN. 254 bezeichneten Realität in zwei Terminen nämlich am 12. Juli 1861 um 10 Uhr Vormittags und am 2. August 1861 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Zum Ausrufspreise wird der bei der gerichtlichen Schätzung erhobene Werth von 2699 fl. 30 kr. CM. oder 2834 fl. 47½ kr. ö. W. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist schuldig 10% vom Schätzung als Angeld entweder im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen oder in öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem letzten Course bei der Licitations-Commission zu erlegen.
3. Sollte in den beiden Terminen die feilzubietende Realität nicht über oder um den Schätzungspreis veräußert werden, so wird im Zwecke der Feststellung erleichtender Bedingungen eine Tagfahrt für sämmtliche Hypothekargläubiger auf den 9. August 1861 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worauf auf dem dritten auszuschreibenden Termine diese Realität auch unter dem Schätzungspreise wird veräußert werden.
4. Es steht den Kauflustigen frei, den Schätzungsact und die Licitationsbedingungen in der Gänze in der h. gerichtlichen Registratur und rücksichtlich der Lasten des Grundbuch einzusehen.

Von dieser auszuschreibenden Feilbietung werden beide Streittheile und zwar die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hieronimus Fürst Sanguszko, Ludwika Watting, Josef Losenau, die Eheleute Lorenz und Antonia Malutowskie so wie die Eheleute Leib und Chane Müller ferner jene welche nach dem 8. März 1861 in das Grundbuch gelangen sollten, und jene denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache rechtzeitig nicht zugestellt werden sollte durch den hiemit in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Jarocki mit Unterstellung des Hrn. Grabczyński und durch Edicte, die übrigen aber zu eigenen Handen verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 17. Mai 1861.

Z. 7732. **Edict.** (2814. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird bekannt gegben, es werden zur Vornahme der zur Hereinbringung der Wechselforderung des Herrn Franz Xavor Zassowski pr 5250 fl. s. N. G. bewilligten Feilbietung der dem Herrn Boleslaus Goławski und der Fr. Klementine Kozieradzka gehörigen ⅘ Antheile der Güter Gorzejowa górna und średnia unter den mit dem Gesuche de präs. 15. December 1859 Z. 17208 vorgelegten Bedingungen drei Termine und zwar auf den 7. August, 11. September und 16. October 1861 um 9 Uhr Vormittags mit dem festgesetzt, daß diese Gutsantheil bei diesen Terminen nur um oder über den als Ausrufspreis dienenden Schätzungswerth von 35,684 fl. 4 kr. ö. W. hintangegeben werden, daß jeder Kauflustige ein Vadium von 1780 fl. ö. W. im baaren oder in Staats- oder G. E. Obligationen oder galiz. Pfandbriefen nach dem Curswerthe zu erlegen habe, und daß, falls bei diesen drei Terminen der Schätzungswerth nicht geboten würde, zur Vernehmung der Gläubiger behufs erleichternden Bedingungen die Tagfahrt auf den 18. October 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet werde, daß endlich die Schätzungsact, Landtafelauszug und die Feilbietungsbedingnisse in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Hievon werden die Streittheile und sämmtliche Hypothekargläubiger, und zwar die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger Anna Pochorecka und ihre Kinder Salomea, Josefa und Leopold Pohoreckie als Repräsentanten der Nachlaßmasse nach Susanna Krzyżanowska, die unbekannten Pupillen des Johann Pohorecki, Kajetan und Antonina Witowskie, Felix und Marianna Witowskie, Apolonia Szachlacka, Felix Disma zwein. Witowski und Johann Gumiński, so wie alle Gläubiger, welche inzwischen intabulirt wurden, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den ihnen hiemit zum Curator bestellten Hrn. Dr. Bandrowski mit Substituirung des Hrn. Dr. Jarocki und mittelst Edicts verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 29. Mai 1861.

L. 7732. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski czyni niniejszym wiadomo, że pozwolona celem zaspokojenia pretensyi p. Franciszka Xawerego Zassowskiego **w kwocie 5250 złr. z przyn. sprzedaż publiczna** p. Bolesława Goławskiego i p. Klementyny Kozieradzkiéj własnych ⅘ części dóbr Gorzejowa górna i średnia pod przedłożonymi w podaniu z dnia 15. Grudnia 1859 L. 17208 warunkami odbędzie się w 3 terminach, mianowicie: 7 Sierpnia, 11 Września i 16 Października 1861 każdą razą o godzinie 9téj rano z tym dodatkiem, że dobra na tych terminach tylko za lub nad cenę szacunkową stanowiącą cenę wywołania w sumie 35684 zła. 4 cent. sprzedane będą, że każdy chęć kupienia mający złożyć winien jako wadyum 1780 zła. w gotówce albo w obligacyach państwa, lub obligacyach indemnizacyjnych, lub w listach zastawnych gal. stanowego kredytowego Towarzystwa i że na wypadek, gdyby w tych 3 terminach nikt nie dawał ceny szacunkowéj, do przesłuchania wierzycieli celem ustanowienia ułatwiających warunków stanowi się termin na dzień 18 Października 1861 o godzinie 9téj rano, że na koniec akt szacunkowy, wyciąg tabularny i warunki licytacyjne w tutejszo-sądowéj registraturze mogą być wejrzane.

O czém się uwiadamia strony obydwie i wszystkich wierzycieli hipotecznych, a mianowicie nieznanych z życia i miejsca pobytu: Annę Pochorecką i jéj dzieci Salomeę, Józefę i Leopolda Pochoreckich jako reprezentantów masy spadkowéj Zuzanny Krzyżanowskiéj, nieznajomych pupilów Jana Pochoreckiego, Kajetana i Antoninę Witowskich, Feliksa i Maryannę Witowskich, Apolonię Szachlacką, Feliksa Dyzmę 2 im. Witowskiego i Jana Gumińskiego — jakoteż wszystkich wierzycieli którzyby późniéj do tabuli weszli, lub którymby ta uchwała z jakiéjbądź przyczyny nie mogła być doręczoną przez ustanowionego im kuratora w osobie p. adwokata Dr. Bandrowskiego z zastępstwem p. adwokata Dr. Jarockiego i przez edykta.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 29. Maja 1861.

N. 2210. **Edykt.** (2848. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski rozpisuje niniejszem na wezwanie c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z 3. Kwietnia 1861 L. 11784 przymusową sprzedaż dóbr Szklary z przyległościami Kolanówka i Helenów, w obwodzie Rzeszowskim położonych do masy spadkowéj ś. p. Leonarda Górskiego, a właściwie do Henryki z hr. Komorowskich Górskiéj, jako na wypadek śmierci Leonarda Górskiego w razie przeżycia tegoż zaintabulowanéj właścicielki należących, w skutek prośby Agnieszki hr. Pinińskiéj na zaspokojenie wierzytelności przeciw Leonardowi Gó skiemu w kwocie 6700 złr. mk. wygranéj z przynależytościami, dozwoloną pod następującemi warunkami:

1. Sprzedaż ta odbędzie się przy c. k. Sądzie obwodowym Rzeszowskim z dwóch terminach, to jest: 7go Sierpnia 1861 i dnia 10. Września 1861 każdego razu o godzinie 10. przedpołudniem, i rzeczone dobra na obu terminach tylko za lub wyżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
2. Jako cena wywołania ustanawia się cena szacunkowa rzeczonych dóbr w ilości 46888 zła. 80 cent. aktem oszacowania uchwałą c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego z 2go Grudnia 1859 L. 6784 do Sądu przyjętym wyprowadzona.
3. Chęć kupna mający jest obowiązany zaraz przy rozpoczęciu licytacyi dziesiątą część ceny szacunkowéj t. j. kwotę 4688 zła. 88 cent. jako wadyum, gotowizną lub listami zastawnemi galic. stanowego Towarzystwa kredytowego podług kursu gazetą Lwowską oznaczyć się mającego, lub téż książeczkami galic. kasy oszczędności na okaziciela opiewającemi do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, któreto wadyum najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowane, innym zaś bezpośrednio, po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
4. Jeżeliby rzeczone dobra w powyższych dwóch terminach za lub wyżéj ceny szacunkowéj sprzedane nie zostały, natenczas wyznacza się do ustanowienia lżejszych warunków termin na 11. Września 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem, na którym wszystkie interesowane strony, a mianowicie wierzyciele pod tym rygorem stanąć mają, że nieobecni wierzyciele, tak uważani będą, jakoby do większości głosów obecnych przystąpili.
5. Dalsze warunki sprzedaży, tudzież wyciąg tabularny dóbr sprzedać się mających z 11. Lutego 1861 i wyżéj powołany akt oszacowania można w registraturze c. k. Sądu obwodowego w Rzeszowie zobaczyć.
6. Dla wierzyciela z miejsca pobytu niewiadomego Alexandra hr. Letnera i dla tych wierzycieli, którzyby po 11. Lutego 1861 do tabuli weszli, lub którymby z jakiéjkolwiek przyczyny uchwała niniejszą sprzedaż rozpisująca, doręczoną bydź niemogła, postanawia się kuratora w osobie p. adwokata Lewickiego z zastępstwem pana adwokata Reinera.

O tém uwiadamia się p. Agnieszkę hr. Pinińską, jako egzekucyę prowadzącą do rąk téjże pełnomocnika p. adwokata Rajskiego, masę spadkową **ś. p. Leonarda Górskiego intabulowaną właścicielkę** sprzedać się mających dóbr, na koniec wszystkich wierzycieli tabularnych z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, a wierzyciela Alexandra hr. Letnera z miejsca pobytu niewiadomego do rąk tegoż kuratora pana adwokata Lewickiego.

Uchwalyno w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 31. Maja 1861.

N. 7727. **Edykt.** (2851. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Feliksa Oraczewskiego i księdza Krzysztofa Skotnickiego co do życia i miejsca pobytu niewiadomych lub ich spadkobierców podobnież niewiadomych, że przeciwko nim pozwem z dnia 25. Maja 1861 proces rozpoczęty przez Kryspina Baszczewicza opiekuna małoletniego Henryka Ruckiego i przez Józefę z Ruckich Staroniową o extabulacyę prawa dożywocia na części dóbr Różanki dom. 62 pag. 51 n. 3 on. ciążącego którzy o pomoc sądową upraszali w skutek czego Sąd tutejszy przeznaczył termin na dzień 5go Września 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem.

Ponieważ zaś miejsce pobytu zapozwanych jest niewiadome, przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia dla ich obrony na ich koszt i niebezpieczeństwo kuratora w osobie p. adwokata Dra Rutowskiego z substytucyą adwokata Dra Stojałowskiego z którym niniejszy proces według postępowania sądowego przeprowadzonem będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanych, by wcześnie albo zgłosili się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczyli, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrali i sądowi tutejszemu wymienili, ogólnie by wszystkie do obrony pomocne i prawem przepisane środki ujęli, inaczéjby skutki z zaniedbania wynikłe sobie samym przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 4. Czerwca 1861.

N. 2136. **Edykt.** (2817. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie uwiadamia, iż pozwala się Franciszkowi Jareckiemu celem przymusowego wydobycia sumy 350 złr. mk. czyli 367 zła. 50 c. z 4% odsetkami od dnia 19. Lipca 1857, kosztami spornemi w kwocie 14 złr. 18 kr. mk. czyli 15 zła. 1⁵⁄₁₀ c., daléj kosztami egzekucyi w kwocie 5 złr. 19 kr. mk. czyli 5 zła. 58 c. 6 zła. 27 c. i teraz 12 zła. 66 c. przyznanemi egzekucyjna sprzedaż realności pod NC. 117 w Rzeszowie położonéj do masy spadkowéj Józefa Rosta należącéj względnie rozciągnienie licytacyi egzekucyjnéj w skutek prośby Mayera Bart z dnia 30. Marca 1861 L. 1832 na zaspokojenie sumy wekslowéj 300 złr. mk. z p. n. pod dniem 26go Kwietnia 1861 L. 2137 pozwolonéj i w pierwszym i drugim terminie na dzień 3. Lipca 1861 i dzień 7. Sierpnia 1861 o godzinie 9téj przedpołudniem rozpisanéj, także na rzecz Franciszka Jareckiego.

Dla wierzycieli z miejsca pobytu nieznajomych, a to: dla Wolfa Sobel, dla Mojżesza Rost i Szyj Rost, dla małoletnich sukcesorów Wawrzyńca i Karoliny Czikel, dla sukcesorów Tomasza Hadek, dla Ludwika Gasperskiego, Antoniego Duszyńskiego, Szymona Goldmanna, Maryanny Makowskiéj, tudzież dla tych, którzyby dopiero po 14. Marca 1861 do hypoteki weszli, albo którymby z jakiéjkolwiekbądź przyczyny zawiadomienie o téj sprzedaży albo wcale nie, albo zapóźno zostało doręczonem, ustanawia się kuratora w osobie p. Adwokata Dra Reinera, z zastępstwem p. Adwokata Dra Zbyszewskiego w Rzeszowie, tak do aktu uwiadomienia, jako do wszystkich późniejszych aktów, a mianowicie do rozprawy o pierwszeństwo i należność wierzytelności hypotecznych.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 26. Kwietnia 1861.

N. 5504. **Obwieszczenie.** (2812. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa niniejszym edyktem w skutek podania Kryspina Barszczewicza w imieniu spadkobierców ś. p. Macieja Ruckiego i podania Józefy z Ruckich Staroniowéj tabularnych właścicieli i uprawnionych do poboru części dóbr Różanka Sebastyanówka zwanych, w cyrkule Tarnowskim położonych w tabuli krajowéj dom. 62 pag. 51 i 52 wpisanych celem przyznania obliczonéj za te dobra orzeczeniem c. k. komisyi funduszu indemn. w Krakowie dnia 19. Listopada 1855 L. 5797 w kwocie łącznéj 4318 złr. 27¼ kr. mk. wszystkich, którzy jakąkolwiek hypotekę na tych dobrach mają, ażeby swe pretensye i prawa najdaléj do 31. Lipca 1861 w tutejszym Sądzie pisemnie lub ustnie zgłosili.

Zameldowanie to ma zawierać:

a) dokładne wyrażenie imienia i nazwiska, tudzież miejsca pobytu (liczby domu) zgłaszającego się, lub jego pełnomocnika, który ma się wykazać pełnomocnictwem, prawnemi wymogami opatrzonem i legalizowanem.

b) Ilość żądanéj pretensyi hypotekowanéj, tak co do kapitału jakoteż co do odsetków o ile takowym równe z kapitałem prawo zastawu przysłuża.

c) tabularne oznaczenie oznajmionéj pretensyi i

d) w razie zgłaszający się za obrębem tego c. k Sądu mieszka, oznajmienie pełnomocnika w obrębie Sądu mieszkającego celem wręczania mu sądowych rozporządzeń, inaczéj albowiem takowe zgłaszającemu się przez pocztę z równym skutkiem prawnym jak przez oddanie do rąk własnych przesłane będą.

Oraz czyni się wiadomo, że ten któryby w powyższym terminie oznajmienia nie wniósł, tak uważanym będzie, jak gdyby z przekazaniem swéj pretensyi do kapitału wynagrodzenia według kolei na niego przypadającéj zgadzał się i że to milczące zezwolenie na przekazanie do kapitału wynagrodzenia także co do późniéj obliczyć się mających kwot tegoż kapitału zastósowaném będzie, że nareszcie przy postępowaniu sądowem więcéj słuchanym nie będzie. Termin oznajmienia zaniedbujący traci prawo czynienia wszelkich zarzutów i wszelką prawną obronę przeciw uskutecznionemu porozumieniu się interesentów w myśl §. 5 ces. patentu z dnia 25. Września 1850, rozumie się w tenczas jeżeli jego pretensya w miarę porządku tabularnego do kapitału indemnizacyjnego przekazaną lub w myśl §. 27 ces. patentu z dnia 5. Listopada 1853 na gruncie zabezpieczoną została.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 17. Maja 1861.

N. 37078. **Kundmachung.** (2826. 1-3)

Bei der am 1. Juni d. J. in Folge der a. h. Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 335. und 336. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 33 und 474 gezogen worden.

Die Serie 33 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% u. z.: Nr. 24593 bis einschlüßig 25062 mit dem ganzen Capitalsbetrage von 1.001,811 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25045 fl. 16½ kr. Die Serie 474 enthält die böhm. stånd. Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% Nr. 164856 mit einem Zwei- und Dreißigstel der Capitalssumme, und nied. österr. ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsenfuße von 5% u. z.:

Vom Anlehen v. J. 1789 Nr. 1730 bis einschließig 2998, vom Anlehen v. J. 1795 Nr. 4003 bis einschließig 4475 und vom Kriegsdarlehen v. J. 795 bis zum J. 1799 Litt. A. Nr. 4 bis einschließig 200 im Gesammt-Capitals-Betrage von 1.058,977 fl. 16 kr. und im herabgesetzten Zinsenfuße von 25008 fl. 54¼ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsenfuße erhöht, und insofern dieser 5% CM. erreicht nach dem mit der Kundmachung des hohen Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R. G. B. 190) veröffentlichen Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für die bömisch ständische Aerarial-Obligationen Nr. 164856, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen eine 5% auf österr. Währung lautende Obligation erfolgt.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 7. Juni 1861.

N. 37078. **Obwieszczenie.**

Przy 335tém i 336tem losowaniu dawniejszego długu Państwa, odbytem w moc najwyższego patentu z dnia 21. Marca 1818 i 23. Grudnia 1859 na dniu 1go Czerwca 1861 została wyciągnięta Serya Nr. 33 i 474.

Serya 33 zawiera obligacye bankowe 5% pierwotnéj stopy procentowéj, mianowice Nr. 24593 do 25062 włącznie z całą sumą kapitału 1.001,811 złr., i w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 25,045 złr. 16½ kr.

Serya 474 zawiera czeskie stanowe obligacye rządowe pierwotnéj stopy procentowéj 4% Nr. 164846 z jedną trzydziestę drugą częścią sumy kapitału, i niższo-austryackie obligacye rządowe pierwotnéj stopy procentowéj 5%, mianowicie:

Z pożyczki z r. 1789 Nr. 1730 do 2998 włącznie z pożyczki z r. 1795 Nr. 4003 do 4475 włącznie — i z pożyczki wojennéj z r. 1795 do roku 1799 Lit. A. Nr. 4 do 200 włącznie w ogólnéj sumie kapitału 1.058,977 złr. 16 kr., a w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 25,008 złr. 54¼ kr.

Obligacye te zostaną w moc postanowień najwyższego patentu z 21. Marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową i jeżeli takowa 5 procentu w mon. konw. dosięgnie, podług normy wymiany obwieszczeniem c. k. Ministeryum skarbu z 26. Października 1858 do L. 5286 (Dziennik Praw Państwa Nr. 190) ogłoszonéj, wymienione na 5% zapisy długu Państwa na walutę austryac. opiewające.

Za czeską stanową obligacyę rządową Nr. 164856, która w skutek wylosowania, osięgną pierwotne lecz 5% niedochodzące oprocentowanie, zostanie stronie podług postanowień w wymienioném obwieszczeniu zawartych na żądanie wydana 5% obligacya na walutę austryacką opiewająca.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 7. Czerwca 1861.

N. 62. **Obwieszczenie.** (2827. 1-3)

Do panów wierzycieli firmy „Izak Fass“ w Rzeszowie!

Odnośnie do rozporządzenia tutejszego c. k. Sądu obwodowego z dnia 28. Grudnia 1860 do L. 6686 zarządzającego postępowanie ugodne względem całego majątku tutejszéj firmy handlowéj „Izak Fass“ i polecającego mnie przewodniczenie temu postępowaniu, wzywam panów wierzycieli, ażeby się do mnie ze swojemi na jakiéjkolwiek prawnéj zasadzie opierającemi pretensyami przeciwko masie do 22. Lipca r. b. łącznie wraz ze środkami dowiedzenia tém pewniéj na piśmie zgłosili, gdyżby w przeciwnym razie, jeżeliby ugoda do skutku przyszła, od zaspokojenia z majątku postępowaniu ugodnemu podciągniętego, oileby ich pretensye prawem zastawu zabezpieczone niebyły, wykluczonemi byli.

Rzeszów, dnia 14. Czerwca 1861.

Jan Pogonowski,
Notaryusz publiczny jako komisarz sądowy.

N. 1042. **Ogłoszenie.** (2834. 1-3)

C. k. Sąd powiatowy Skawina, czyni wiadomo że c. k. Notaryuszowi p. Władysławowi Domaradzkiemu w Skawinie w myśl §. 183 lit. *a.* rozporządzenia cesarskiego z dnia 7. Lutego 1858 spisywanie protokułów śmierci, jakoteż i przedsiębranie innych aktów potrzebnych spadkowych w mieście Skawinie, potém we włościach: Samborek, Kopanka, Borek szlachecki, Bzozów, Buków, Chorowice, Korabniki dolne i górne razem z Brzyczyną dolną i Sidzinie poruczonym zostało.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.
Skawina, dnia 13. Czerwca 1861.

N. 5357. **Lizitations-Ankündigung.** (2843. 1-3)

Von Seite der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Kostgebung für 5 Vorsteher und etwa 90 Zöglinge im Tarnower lat. Seminarium für die Zeitperiode vom 1. October 1861 bis dahin 1862 ferner der Erforderniße an Tuch-, Leinwand-, minderen Bekleidungsstücke, Schneiderarbeit, Wäschereinigung, Nähterarbeit und an Beleuchtungsstoffen für das Schuljahr 1862 eine Licitation am 16. Juli 1861 und falls diese ungünstig ausfallen sollte eine 2te am 23. Juli 1861 in der Kreisbehörde-Kanzlei abgehalten werden wird. Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird mit Schlag 6 Uhr Nachmittags geschloßen.

Die Licitationsbedingniße und das Vadium werden bei der Verhandlung bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Tarnów, am 10. Juni 1861.

N. 431. **Lizitations-Ankündigung.** (2855. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung zur Lieferung

1. von 30 Ries klein Konzept-Maschin-Papier, 50 Ries klein Konzept-Bütten-Papier, 1 Ries groß Konzept-Bütten-Papier, 1 Ries klein Regal-Konzept-Papier, 1 Ries groß Regal-Konzept-Papier, 80 Ries klein Kanzlei-Maschien-Papier, 20 Ries klein Kanzlei-Büttenpapier, 2 Ries groß Kanzlei-Büttenpapier, 5 Ries klein Postpapier, 4 Ries groß Regal-Packpapier, 1 Ries Löschpapier, 150 Pfd. Stearinkerzen, 100 Pfd Argand Unschlittkerzen, 20 Pfd. doppelt raffinirtes Lampenöl, 120 Bund Federkiele, 24 Pfund Siegellak, 20 Pfund Bindspagat, 12 Schock Siegel-Oblatten, 6 Winden Packspagat, 100 Ellen Packleinwand, 100 Stück Rebschnüre und
2. der Buchbinderarbeiten für das k. k. Kreisgericht in dem Verwaltungsjahre 1862 am 15. Juli 1861 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Vormittags eine Licitation im Kreisgerichts-Gebäude abgehalten werden wird.

Zu dieser Verhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die Licitationsbedingniße hiergerichts eingesehen können, und daß auch schriftliche vorschriftsmäßig eingerichtete Offeten vor und während der Licitation übergeben werden können.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichts.
Neu-Sandez, am 20. Juni 1861.

Z. 5029. **Edict.** (2853. 1-3)

Vom Tarnower k. k. städtisch deleg. Bezirksgerichte wird dem, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Alois Rosner gewesenen Tarnower Lotto-Collectanten durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe die k. k. Finanz-Procuratur Namens des Lotto-Gefälls hiergerichts am 28. Mai 1861 Z. 5029 ein Gesuch um Bewilligung des provisorischen Pfandrechtes auf die Interessen und den allfälligen Gewinn von den bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse in Wien als Caution für den Excollectanten Alois Rosner vinculirten Werthpapieren, zur Sicherstellung des hinter Alois Rosner aushaftenden Lottogefälls-Rückstandes pr. 1045 fl. 23 kr. CM. überreicht, worüber mit Bescheid vom heutigen Z. 5029 diesem Gesuche willfahrt, und dem Alois Rosner zur Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten der Landesadvokat Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Bandrowski als Curator aufgestellt worden ist.

Dem abwesenden Alois Rosner wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Vertretung gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigens er die Folgen der Verabsäumung sich selbst beizumeßen haben würde.

Tarnów, am 14. Juni 1861.

N. 684. **Edict.** (2862. 1-3)

Des k. k. Bezirksamtes als Gerichts zu Dąbrowa.

Markus Wind, Jakob Lerner und Ittel Gold haben wider die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Chaim König, Josef Liebschütz, Berko Bau, ferner die Erben nach Michael Eibenschütz, als: Ascher Eibenschütz, Schonka und Cypra Eibenschütz, die liegende Nachlaßmassa nach Rachel Eibenschütz, endlich Chaskel Eibenschütz, Itte Fränkel, Hane Damask, Sara Korngold, Feige Pineles, Reisel Fränkel und Chaje Münzer durch einen aufzustellenden Curator ad actum für die abwesenden Belangten peto. Löschung der im Lastenstande der Realität sub Nr. 24 in Dąbrowa intabulirten Forderungen pr. 38 #, 600 fl. WW, 22 #, 60 preuß. Thaler und 325 fl. WW. s. N. G. unterm 26. April l. J. Z. 684 eine Klage angebracht, worüber eine Tagsatzung auf den 6. August 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet und zur Vertretung der geklagten, Chaim König, Josef Liebschütz, Berko Bau, Schonka und Cypra Eibenschütz, Chaskel Eibenschütz, Itte Fränkel, Hane Damask, Sara Korngold, Feige Pineles, Resel Fränkel, Chaje Münzer und die liegende Nachlaßmasse nach Rachel Eibenschütz, deren Aufenthalt dem Gerichte unbekannt ist, Herr Josef Eibenschütz bestellt wurde.

Jedem der vorgenannten ihrem Wohnorte hiergerichts unbekannten Geklagten wird erinnert daß sie entweder bei der Tagsatzung, welche über die wider sie eingebrachte Klage angeordnet wurde, selbst oder durch einen von ihnen bestellten Machthaber zu erscheinen haben, widrigens die gegen sie eingeleiteten Verhandlung mit dem auf ihre Gefahr und Kosten für sie bestellten Curator gepflogen und darüber entschieden werden würde.

Dąbrowa, am 24. Mai 1861.

N. 6427. **Edykt.** (2872. 1 3)

C. k. Sąd delg. miejski w Krakowie wzywa nieznanych z pobytu: Władysława i Franciszka Baumów, do spadku po Janie Baumie w Bukaraszcie zmarłym powołanych, aby się w ciągu jednego roku do spadku tego zgłosili; inaczéj bowiem takowy ich imieniem przez kuratora p. notaryusza Muczkowskiego objęty i dla nich aż do udowodnienia ich zejścia w Sądzie zachowany będzie.

Z c. k. Sądu deleg. miejskiego.
Kraków, dnia 13 Czerwca 1861.

N. 778. **Ankündigung.** (2876. 1-3)

Zur Verpachtung des städtischen Schlachthauses in Wieliczka auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864, wird eine abermalige Licitation auf den 2. September 1861 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei ausgeschrieben.

Der Fiscalpreis ist jährlich 113 fl. 40 kr. ö. W. und das Vadium 12 fl. ö. W.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, und die Licitations-Bedingniße können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Amtskanzlei eingesehen werden.

Magistrat, Wieliczka, am 19. Juni 1861.

N. 3432. **Accessistenstelle.** (2854. 1-3)

Zur Besetzung der bei dem Rzeszower k. k. Kreisgerichte erledigten Accessistenstelle mit 420 fl. und im Falle gradueller Vorrückung mit 367 fl. 50 kr. ö. W. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bittwerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. B. adjustirten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung der gegenwärtigen Concurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ beim Rzeszower k. k. Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Rzeszów, am 21. Juni 1861.

Nr. 754. **Edict.** (2864. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Rozwadów wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Schaja Schmuckler wider die liegende Masse nach Isaak Bergel wegen Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung des sub Nr. 40 in Rozwadów gelegenen Hauses, so wie des einen Theils des dazu gehörigen Platzes, dann Ersatz des entgangenen Nutzens die Klage de präs. 19. Februar 1856 Z. 405 civ. hiergerichts überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache letztlich die Tagfahrt auf den 26. August 1861 um 9 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Masse diesem Gerichte unbekannt sind, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung den hiesiegen Insaßen Martus Blasbalg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumeßen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Rozwadów, am 31. Mai 1861.

N. 33210. **Kundmachung.** (2869. 1-3)

In Folge des h. Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. October 1853 Z. 27493 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber, welche im laufenden Solarjahre 1861 zur Ablegung der Staatsprüfung für Forstwirthe, dann jener für das Forstschutz und zugleich technische Hilfspersonale zugelaßen werden wollen, ihre nach Vorschrift des h. Ministerial-Erlaßes vom 16. Jänner 1853 (R. G. B. St. XXVI. Nr. 63 Seite 640) belegten Gesuche bis 15. Juli 1861 bei dieser k. k. Statthalterei, und zwar: Die im öffentlichen Dienste stehenden Individuen im gewöhnlichen Dienstwege und die übrigen im Wege der betreffenden Kreisbehörde einzubringen haben.

Die Zeit und die Art, in welcher die obigen Staatsprüfungen stattfinden werden, werden später bekannt gemacht werden.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 22. Mai 1861.

N. 33210. **Obwieszczenie.**

W myśl wys. reskryptu c. k. Ministerstwa spraw wewnętrznych z dnia 26. Października 1853 L. 27493 podaje się do wiadomości powszechnéj że kandydaci, którzy w bieżącym roku słonecznym 1861 do złożenia egzaminu rządowego na gospodarzów leśnych, tudzież na nadzorców lasów i pomocników technicznych chcą być przypuszczeni, podania swe według przepisu wys. reskryptu ministeryalnego z dnia 16. Stycznia 1853 (Dz. Pr. P. część XXVI. Nr. 63 str. 640) dokumentami należytemi zaopatrzone najdaléj do 15. Lipca 1861 temu c. k. Namiestnictwu przedłożyć mają, mianowicie osoby w publicznéj służbie zostające w zwyczajnéj drodze służbowéj, inni zaś przez właściwe c. k. urzędy obwodowe.

Czas i tryb, jakim powyższe egzamina rządowe odbywać się będą, późniéj ogłoszony zostanie.

Od c. k galicyjskiego Namiestnictwa.
Lwów, dnia 22. Maja 1861.

N. 536. pr. **Concursausschreibung.** (2866. 1-3)

Die Amtsdienersstelle bei der k. k. Finanz-Procuratur in Krakau mit dem Gehalte von jährlichen 315 fl. ö. W. und dem Genuße der Naturalkleidung ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 10. August l. J. bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen, und sich darin über Alter, Religion, Kenntniß der Landessprachen, Stand (ob ledig oder verheirathet und Anzahl der Kinder) ihre bisherige Beschäftigung und Verwendung, tadellose Moralität und physische Dienstfähigkeit auszuweisen.

Hiebei wird aber bemerkt, daß nur solche Individuen um die gedachte Stelle mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staats-Verwaltung in einem Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Krakau, am 24. Juni 1861.

N. 5263. **Licitations-Ankündigung** (2884. 1-3)

Von der Sandezer k. k. Kreisbehörde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das behufs der Verpachtung der Alt-Sandezer städtischen Propination von Branntwein, Meth und geistige Getränke, dann der Alt-Sandezer städtischen Bierpropination auf die Dauer von drei Jahren d. i. vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 eine öffentliche Licitations-Verhandlung am 17. Juli 1861 in der Alt-Sandezer Bezirkskanzlei wird abgehalten werden.

Der Fiscalpreis für beide Gefälle beträgt 5110 fl. ö. W. und für den Fall der abgesonderten Pachtung der Branntweinpropination und der Bierpropination beträgt der Fiscalpreis für die Branntweinpropination 3710 fl. ö. W. und für die Bierpropination 1400 fl. ö. W.

Das Vadium beträgt den 10 Theil der Fiscalpreise.

Schriftliche mit dem Vadium belegte und vorschriftsmäßig verfaßte Offerten werden vor und während der Licitations-Verhandlung angenommen, dieselben müßen aber vor dem Abschluße der mündlichen Verhandlung angenommen werden.

Nachtragsanbote werden unter keiner Bedingung berücksichtigt werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.
Neu-Sandez, am 15. Juni 1861.

N. 5263. **Obwieszczenie.**

C. k. Władza obwodowa Sandecka podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w celu wypuszczenia w dzierżawę propinacyi wódczanéj, miodowéj i piwnéj w mieście Starym Sączu na trzy lata t. j. od 1. Listopada 1861 aż do ostatniego Października 1864, 17. Lipca 1861 odbędzie się licytacya publiczna w kancelaryi urzędu powiatowego w Starym Sączu.

Cena wywołania na propinacyę wódczaną, miodową i piwną razem wynosi 5110 złr. w. a. w razie oddzielnego wypuszczenia w dzierżawę propinacya wódczana i miodowa wynosi 3710 zła. propinacya piwna zaś 1400 zła.

Wadium wynosi 10tą część ceny wywołanéj.

Pisemne oferty z załączonem wadium formalnie wystósowane przed licytacyą i w ciągu licytacyi ustnéj przyjmowane będą, jednakowo muszą one przed ukończeniem ustnéj licytacyi być oddane, po ukończeniu licytacyi żadna oferta uwzględnioną nie będzie.

Z c. k. Władzy obwodowéj.
Nowy Sącz, dnia 15. Czerwca 1861.

Z. 19007. **Kundmachung.** (2870. 1-3)

Der Tabak-Unterverlag in Lubaczów, dem auch der Kleinverschleiß der Stempelmarken obliegt, ist im Concurrenzwege durch Ueberreichung schriftlicher Offerte zu besetzen. Dieser Unterverlag faßt das Tabakmateriale und die Stempelmarken bei dem $9^3/_4$ Meilen entfernten Bezirks-Magazine Żółkiew. Im Verwaltungsjahre 1860 betrug der Materialverkehr 571 Zentner Tabak im Gelde zusammen 36,000 fl.

Zur Tabak-Material-Fassung sind außer mehreren Kleintrafikanten auch zwei Großtrafikanten zugewiesen, welchen letzteren die Provision mit je 3% zu erfolgen ist.

Bei einer Dotation von 5% vom Tabak, und $1^1/_2$% vom Stempel-Verschleiße beträgt der Bruttogewinn 2516 fl. Die Offerten mit dem Vadium von 250 fl. sind längstens bis 23. Juli 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Żółkiew zu überreichen.

Die näheren Bedingniße und der Erträgniß-Ausweis kann bei der gedachten Finanz-Bezirks-Direction und auch bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction eingesehen werden.

Lemberg, den 17. Juni 1861.

Z. 915. **Edict.** (2865. 1-3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gericht in Kolbuszów, Tarnower Kreises wird bekannt gemacht, daß am 18. Juni l. J. der in Cmolas hiesigen Bezirks angestellt gewesene Pfarrer Valentin Koskowicz ohne Hinterlaßung einer letztwilligen Anordnung mit Tod abgegangen sei.

Da diesem k. k. Gerichte als gesetzlichen Abhandlungs-Instanz unbekannt ist, ob und welchen Personen auf den Nachlaß des verstorbenen Pfarrers ein Erbrecht zusteht, so werden alle jene, welche hierauf entweder als Erben oder aus einem andern Rechtstitel Ansprüche zu erheben gedenken aufgefordert, binnen einem Jahre von unten angesetzten Tage an ihre allenfälligen Erbrechte oder sonstigen Ansprüche bei diesem Gerichte anzumelden und in gesetzlichen Form auszuweisen, widrigens nach Ablauf dieses Termins mit der einstweilen in gerichtliche Verwahrung genommenen Nachlaßmassa verfügt werden würde wie es die Gesetze vorschreiben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Kolbuszów, am 23. Juni 1861.

N. 915. **Edykt.**

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Kolbuszowy, obwodu Tarnowskiego czyni się wiadomo, iż jako proboszcz w Cmolasie tutejszego powiatu instalowany Walenty Koskowicz dnia 18. Czerwca r. b. bez zostawienia rozporządzenia ostatniéj woli zeszedł z tego świata.

Ponieważ temu c. k. Sądowi jako przynależnéj instancyi spadkowéj nie jest wiadomo, czyli i którym osobom przysłuża jakie prawo do spadku zmarłego proboszcza, dla tego wzywa się wszystkich którzyby albo jako sukcesorowie lub z jakiegobądź innego tytułu rościć sobie mogli prawo do rzeczonéj pozostałości, żeby w przeciągu jednego roku, licząc od dnia niżéj wyrażonego, zgłosili się z prawami spadkowemi lub innemi swojemi pretensyami do tutejszego sądu i takowe należycie udowodnili, tem pewniéj, ile że po upływie tego terminu z ową pozostałością, tymczasem będącą pod ochroną sądową, postąpiłoby się, jak tego przepisy nakazują.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.
Kolbuszowa, dnia 23. Czerwca 1861.

Z. 4904. **Kundmachung.** (2871. 1-3)

Die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank hat die Dividende für das erste Semester 1861 mit

Acht und zwanzig Gulden

österr. Währung für jede Actie bemeßen.

Die Dividende kann vom 1. Juli l. J. angefangen in der hierortigen Actien-Caße behoben werden.

Wien, am 15. Juni 1861.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.
Christian Heinrich Ritter von Coith,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Miller,
Bank-Director.

N. 4904. **Obwieszczenie.**

Dyrekcya uprzywilejowanego austryac. Banku narodowego wymierzyła dywidendę za pierwsze półrocze 1861 w kwocie

dwudziestu ośmiu złotych wal. austr.

za każdą akcyę bankową.

Dywidenda ta może być podniesioną począwszy od 1. Lipca r. b., w tutejszéj kasie akcyjnéj.

Wiedeń, dnia 15. Czerwca 1861.

Pipitz,
Gubernator banku.
Chrystyan Henryk kaw. de Coith,
Zastępca gubernatora banku.
Miller,
Dyrektor banku.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.